



GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12

Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 29.11.2016

Zahl: 004-3/2016

Betr. Sitzung des Gemeinderates; Niederschrift
(Bezug)

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Montag, dem 28. November 2016
um 19:30 Uhr im Gemeindeamt Frauenstein.

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

Anwesende: Bürgermeister Abg.z.NR Harald Jannach

1. Vbgm. Pichlmaier Herbert
Regenfelder Emil
Regenfelder Christine
Wildhaber Stefan
Ing. Petautschnig Konrad
Fleischhacker Johann
Nott Sonya
Ertl Walter
Pugganig Angela
Egger Günter
Schöffmann Harald
Weberitsch Martin
2. Vbgm. Ing. Sallinger Alois
GVM Ing. Anderwald Johann
Salbrechter Sieglinde
Bergmeister Franz
Puschnig Wolfgang
Glück Wilhelm
Brandstätter Herbert
GVM Schlintl Andreas
Meierhofer Raimund
Kohlweg Monika

weitere: AL Günther Spendier
Walburga Fleischhacker, Finanzverwalterin

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Begrüßung u. Eröffnung

Der Vorsitzende, Abg.z.NR Herr Bgm. Harald Jannach, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeugen

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich folgende Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme zur Sitzung entschuldigt haben (§ 27 Abs. 2 der K-AGO) bzw. durch folgende Ersatzmitglieder gemäß § 33 der K-AGO vertreten werden:

entschuldigt abwesend:

Bernhard Nott
Isabella Kerth
Mag. Alexander Schrott
Klaus Ertl

vertreten durch das Ersatzmitglied:

Wildhaber Stefan
Christine Regenfelder
Herbert Brandstätter
Emil Regenfelder

Aufgrund der festgestellten Anwesenheit (siehe Anwesenheitsliste) stellt der Vorsitzende hiermit die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu Protokollzeugen für die heutigen Sitzung werden bestellt:

Herr Franz Bergmeister und Herr Walter Ertl.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Behandlung der letzten Niederschrift vom 30. Juni 2016 gemäß § 45 Abs. 5 der AGO

Die Niederschrift wurde den Protokollzeugen zur Prüfung vorgelegt. Protokollzeugen waren GRM Frau Sonya Nott und GRM Herr Wilhelm Glück. Die Niederschrift wurde von den Protokollzeugen unterfertigt.

Anträge auf Berichtigung der Niederschrift werden nicht gestellt.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung

Fragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Kassenkontrollausschuss vom 20. September 2016

BERICHERSTATTER:

GRM Raimund Meierhofer
Obmann des Kassenkontrollausschusses

a) Prüfung der Kasse und Belege

Die Prüfung der Kasse und Belege erfolgte am 20.09.2016 für den Zeitraum vom 24. Juni bis 20. September 2016. Alle Konten und Belege wurden geprüft. Der im Tagesabschluss ausgewiesene Kassastand war vorhanden. Guthaben, Rücklagen und die Salden der Girokonten stimmen mit den Buchhaltungsunterlagen überein. Die Prüfung hat keinen Anlass zur Beanstandung ergeben.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

b) Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG – Jahresabschluss 2015

Die Bilanz 2015 der Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG, welche von der Firma Aicher & Partner Steuerberater OG erstellt wurde, ergibt folgendes:

Einnahmen	€ 70.904,70	(Mieterlöse Bauhof, Sportanlage, Auflösung IZ)
Ausgaben	€ 34.462,76	
AFA	€ 35.649,83	
Bilanzgewinn	€ 792,11	

Der Unterschied zwischen dem negativen Bilanzverlust 2014 in Höhe von € 18.844,88 und den positiven Bilanzgewinn 2015 in Höhe von € 792,11 ergibt sich dadurch, dass im Jahr 2015 die anteilige Auflösung des Investitionszuschusses 2014 (siehe Seite 3 Bilanzbericht Punkt 2 Erträge) mitberechnet wurde. Der Investitionszuschuss ist die Bedarfszuweisung zur Deckung der Kreditrate. (Die Auflösung des Investitionszuschusses erfolgt über die Nutzungsdauer der Sportanlage).

RBB-Kontostand	31.12.2015	€ 50.413,31
Barkassabestand	31.12.2015	€ 563,69
Saldo Kreditkonto per	31.12.2015	€ 683.415,56

Antrag:

Der Kassenkontrollausschuss hat in der Sitzung vom 20. September 2016 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, dem Jahresabschluss und der vorgelegten Bilanz 2015, erstellt von der Firma Aicher & Partner Steuerberater OG, Schillerplatz 5, 9300 St.Veit/Glan, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Kontrollausschusses vom 20. September 2016 und aufgrund des vorliegenden Jahresabschlusses und der Bilanz 2015 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen die Zustimmung zum Jahresabschluss 2015 und zur Bilanz 2015.

EINNAHMEN- AUSGABENRECHNUNG

VOM 1. 1. 2015 BIS 31. 12. 2015

	2015 EUR		2014 EUR	
1. Umsatzerlöse				
Mieterlöse 20 % USt	29 629,70		33 629,70	
Mieterlöse Geräte	4 000,00	33 629,70	5 500,00	39 129,70
2. sonstige betriebliche Erträge				
a. übrige				
Erlöse sonstige ohne USt	0,00		514,72	
Auflösung Investitionszuschuss	37 275,00	37 275,00	0,00	514,72
3. Betriebsleistung				
		70 904,70		39 644,42
4. Abschreibungen				
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
aa. Planmäßige Abschreibungen				
planm. Abschreibung bebauter Grundstücke	22 928,94		22 924,52	
planm. Abschr. Betriebs- u. Gesch.ausst.	12 720,89	35 649,83	13 274,12	36 198,64
5. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z fallen				
Gebühren und Stempelmarken		73,86		0,00
b. übrige				
Instandhaltung Gebäude	15 605,21		0,00	
Sachversicherungen	248,47		246,19	
Miet- und Pachtaufwand	9 615,28		9 615,28	
LKW-Aufwand	180,00		180,00	
Übertrag	25 648,96	35 181,01	10 041,47	3 445,78

EINNAHMEN- AUSGABENRECHNUNG

VOM 1. 1. 2015 BIS 31. 12. 2015

	2015 EUR		2014 EUR	
Übertrag	25 648,96	35 181,01	10 041,47	3 445,78
Steuerberatung	1 592,48		2 035,04	
Spesen des Geldverkehrs	63,76	27 305,20	403,55	12 480,06
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)		7 875,81		-9 034,28
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
Zinsen für Bankkredite, Darlehen		7 083,70		9 410,60
8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzerfolg)		-7 083,70		-9 410,60
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- tätigkeit		792,11		-18 444,88
10. Jahresüberschuß		792,11		-18 444,88
11. Bilanzgewinn		792,11		-18 444,88

Zu Punkt 6) der Tagesordnung

II. Nachtragsvoranschlag 2016

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

.....siehe **Beilage 1**. Der ordentliche Haushalt wurde ausgeglichen erstellt. Die Einnahmen und Ausgaben des OH wurden um € 104.700,-- auf € 5.596.600,-- erweitert. Der AOH-Haushalt wurde um € 155.300,-- auf € 1.202.400,-- erweitert.

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 10. November 2016 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, den II. NVA 2016, zu beschließen und die notwendige Verordnung zu erlassen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 10. November 2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgenden II. NVA 2016 bzw. folgende

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 28. November 2016, Zahl: 902-0/2016 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 geändert wird

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.3/2015, wird der Voranschlag der Gemeinde Frauenstein geändert und verordnet:

Artikel I

Die Voranschlagsverordnung vom 21. Dezember 2015, Zahl: 902-0/2015, zuletzt geändert mit Verordnung vom 30. Juni 2016, Zahl 902-0/2016, wird wie folgt geändert: wird wie folgt geändert:

Der § 1 hat zu lauten:

**„§ 1
Voranschlagsbeträge**

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

	bisherige Ges.Summen	erweitert/ gekürzt um	GESAMT- SUMMEN
a) <u>Ordentlicher Voranschlag</u>			
Summe der Ausgaben	5.491.900,--,-	104.700	5.596.600,--
Summe der Einnahmen	5.491.900,--,-	104.700	5.596.600,--
Abgang	-----,-	-----,-	-----,-

b) Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	1.047.100,--	155.300,--	1.202.400,--
Summe der Einnahmen	1.047.100,--	155.300,--	1.202.400,--

c)

<u>GESAMTAUSGABEN</u>	6.539.000,--	260.000,00-	6.799.000,00
<u>GESAMTEINNAHMEN</u>	6.539.000,--	260.000,00-	6.799.000,00
<u>GESAMTABGANG</u>	00,00	00,00	00,00

Artikel II Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung

Übernahme in das öffentliche Wegenetz; Verordnungen

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Ing. Alois Sallinger, Straßenreferent
Obmann Straßen- und Verkehrsausschuss

- a) **Teilungsplan Vermessung Kucher ZT GmbH, GZ 12084/16 vom 03.02.2016**
- b) **Teilungsplan Vermessung Kucher ZT GmbH, GZ 12523/14 vom 27.05.2016**

Zu a)

Mit Verordnung des Gemeinderates vom 01. September 2009 wurde ein Teilstück im Ausmaß von 25 m² aus der Liegenschaft Volksschule Steinbichl in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde abgetreten siehe Tagesordnungspunkt 13) der Niederschrift des Gemeinderates vom 10. September 2009.

Die Durchführung über das Vermessungsamt Klagenfurt im Grundbuch wurde jedoch bis heute nicht eingeleitet. Teilungspläne sind innerhalb von 2 Jahren nach Bescheidgenehmigung durch das Vermessungsamt Klagenfurt durchzuführen. Da der Plan aus 2009 im Jahr 2011 abgelaufen ist, musste dieser neu bescheinigt werden. Der Plan hat eine neue Geschäftszahl und ein neues Datum erhalten und stimmt deshalb mit der Verordnung des Gemeinderates vom 01.09.2009 nicht mehr überein. Aus diesem Grund ist eine Neuerlassung der Verordnung erforderlich.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 21.11.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 28. November 2016, Zahl: 664-0/2016, über die Übernahme von Grundstücken (Teile) in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß §§ 2 Abs. 1 lit. a), 3 Abs. 1, Ziffer 5 und § 3a des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 25 m² lt. Teilungsplan GZ 12084/16 der Vermessung Kucher ZT GmbH vom 03.02.2016 wird in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als „Verbindungsstraße“ (Straße Steinbichl – Wimitz) übernommen.

(2) Die planliche Darstellung erfolgt in der Anlage I zu dieser Verordnung mit Lageplan M 1:500, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

(3) Die der Vermessungsurkunde beiliegende „V 408 Gegenüberstellung“, Anlage II ist ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

(2) Die Verordnung des Gemeinderates vom 11.09.2009, Zahl 664-0/2009 tritt damit gleichzeitig außer Kraft.

Anlage

Lageplan M 1:500

V408

zu b)

Mit Verordnung des Gemeinderates vom 12.06.2015 wurden beim öffentlichen Weg, Kirchweg in der Ortschaft Kraig, Grundstücksteile dem öffentlichen Weg zugeschrieben und vom öffentlichen Weg abgeschrieben. Grundlage war der Teilungsplan DI Kucher mit Geschäftszahl 12523/14 vom 11.02.2015. Vor Bescheid-genehmigung durch das Vermessungsamt hat dieses nochmals eine Verbesserung des Teilungsplanes gefordert. Dieser wurde geändert und hat auf Grund der Änderung aber ein neues Datum erhalten. Dieses neue Datum vom „27.05.2016“ stimmt daher mit dem Datum in der Verordnung des Gemeinderates vom 12.06.2015 nicht überein. Daher ist eine neue Verordnung zu erlassen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 21.11.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 28. November 2016 , Zahl: 664-0/2016, über die Übernahme von Grundstücken oder Teile von Grundstücken in das öffentliche Gut, Wegenetz und über die Auflösung von öffentlichen Wegen od. Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 5 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

Die im Teilungsplan des ZTB Dipl. Ing. Gerald Kucher, GZ 12523/14 vom 27.05.2016 und im angeschlossenen V 408 für das öffentliche Gut ausgewiesenen Trennstücke werden in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als „Verbindungsstraße“ (Kirchweg in der Ortschaft Kraig) übernommen.

§ 2

Die im Teilungsplan des ZTB Dipl. Gerald Kucher, GZ 12523/14 vom 27.05.2016 und im angeschlossenen V 408 zur Ausscheidung und Auflassung aus dem öffentliche Gut ausgewiesenen Trennstücke werden aus dem öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein ausgeschieden und als Verkehrsfläche aufgelassen.

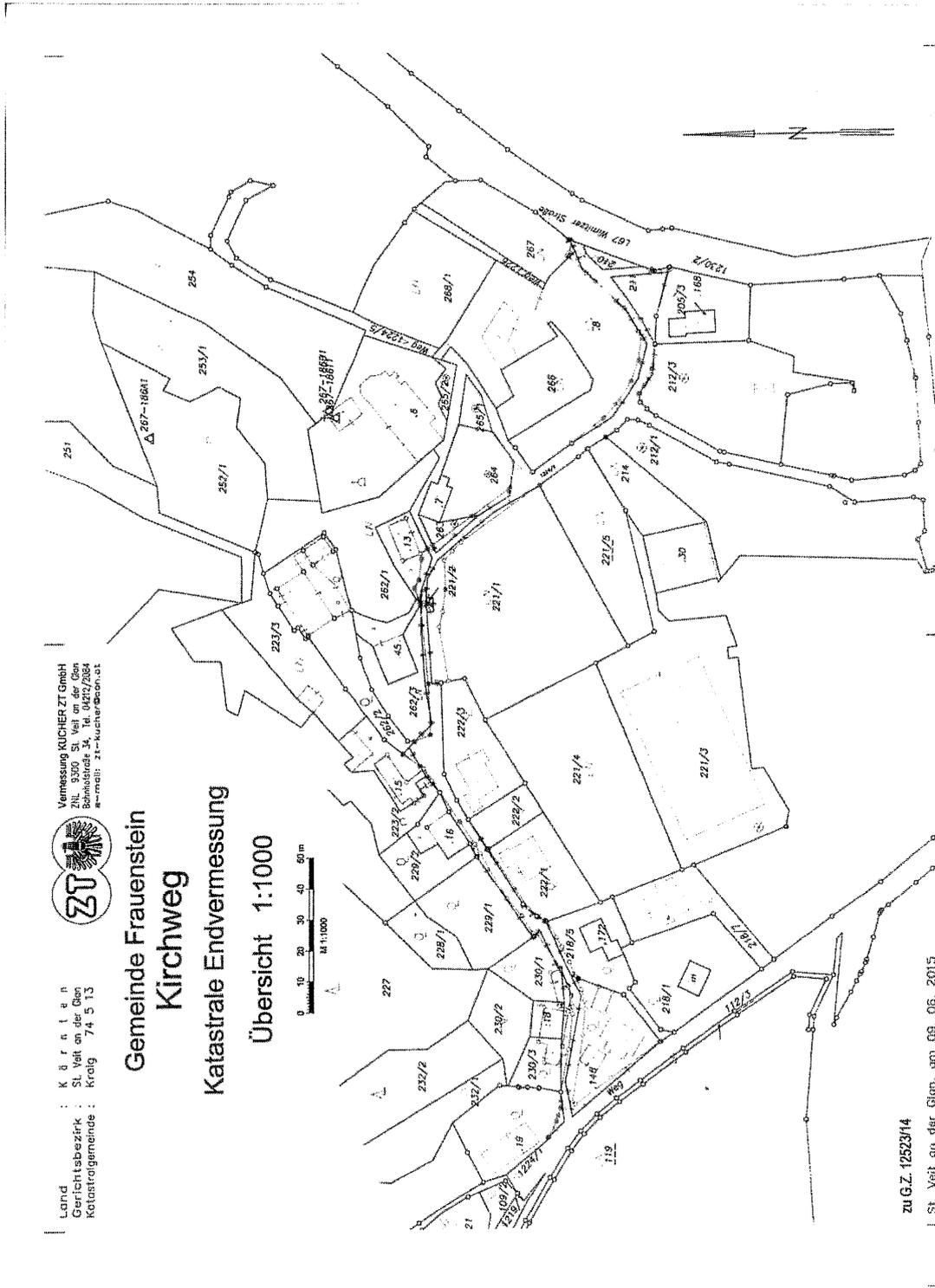
§ 3

Die planliche Ausweisung der übernommenen Teilflächen/Trennstücke (Grundstücke) und der aus dem öffentlichen Gut ausgeschiedenen Teilflächen/Trennstücke sind im Lageplan M 1:1000, Beilage A und Beilage B, V 408, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, ausgewiesen.

§ 4

- (1) Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

(2) Die Verordnung des Gemeinderates vom 12. Juni 2015, Zahl 664-0/2015 tritt damit gleichzeitig außer Kraft.



Zu Punkt 8) der Tagesordnung
Gemeindefriedhof Kraig

- a) Friedhofsordnung
- b) Gebühren

zu a)

Die derzeit bestehende Friedhofsordnung vom 10.09.2009 ist an das bestehende Kärntner Bestattungsgesetz anzupassen. Eine Änderung ist auch hinsichtlich der neuen Urnengräber notwendig. Der Entwurf der Friedhofsordnung wurde der Abt. 05 des Amtes der Kärntner Landesregierung vorgelegt. Mit Schreiben vom 07.10.2016 wurde dem Entwurf zugestimmt.

Der Umwelt- und Sozialausschuss hat sich mit dieser Friedhofsordnung in der Sitzung am 07.06.2016 unter Punkt 4. der Tagesordnung befasst und den Antrag an den Gemeinderat gestellt die Friedhofsordnung neu zu erlassen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Umwelt- und Sozialausschusses vom 7.6.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 28. November 2016, Zahl: 717-2/2016, mit welcher eine Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof Kraig erlassen wird

Auf Grund des § 26 ff des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz K-BStG), LGBl. Nr. 61/1971 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

FRIEDHOFSORDNUNG

I.

Allgemeine Bestimmungen und Ordnungsvorschriften

§ 1

Eigentum – und Zweckbestimmung

- (1) Der Gemeindefriedhof Kraig liegt auf dem Grundstück Nr. 378/3 der KG Kraig und hat ein Ausmaß von 4.530 m². Der Friedhof ist eingefriedet. Eigentümerin des Grundstückes 378/3 KG Kraig ist die Gemeinde Frauenstein, EZ 467, KG Kraig.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Gemeinde Frauenstein. Die zuständige Abteilung (Friedhofsverwaltung) überwacht die Einhaltung der Friedhofsordnung. Die Evidenzhaltung aller Beerdigten erfolgt in einem Gräberverzeichnis.
- (3) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Leichenasche aller Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde Frauenstein ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, weiters für alle Personen, die in der Gemeinde Frauenstein über einen längeren Zeitraum ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, nicht aber zum Zeitpunkt ihres Todes.

Die Beerdigung anderer bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters, wobei diese nur in besonders begründeten Fällen erteilt wird. Es ist in diesen Fällen insbesondere auf die Zahl der noch frei verfügbaren Grabstellen Rücksicht zu nehmen.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

§ 2 Einrichtung – Infrastruktur

Der Gemeindefriedhof besteht:

- I) innerhalb der Einfriedung aus:
 - a) den Grabanlagen
 - b) den dazugehörigen Wegen
 - c) einer Wasserentnahmestelle
- II) außerhalb der Einfriedung aus:
 - d) einem gekennzeichneten Platz für das Abstellen von Fahrzeugen (Parkplatz)
 - e) einem gekennzeichneten Platz für die Ablagerung von Friedhofabfällen

Eine Aufbahrungshalle und eine Sanitäreinrichtung sind nicht vorgesehen. Eine Möglichkeit zur Aufbahrung steht mit der „Ulrichskapelle“ beim Friedhof der Kirche Kraig, bei vorzeitiger Anmeldung im Gemeindeamt Frauenstein, zur Verfügung.

§ 3 Ordnungsvorschriften

Der Friedhof ist während der nachstehend festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet:

**vom 01. April bis 31. August – von 7.00 bis 20.00 Uhr
vom 01. September bis 31. März – von 8.00 bis 18.00 Uhr**

Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Aufsichtsorganen ist Folge zu leisten. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile derselben aus wichtigen Gründen vorübergehend untersagen. In den Wintermonaten erfolgt ein eingeschränkter Winterdienst (Schneeräumung und Streuung). Der Hinweis erfolgt mit der Aufstellung eines Gefahrenzeichens und dem Hinweisschild „Achtung Rutschgefahr“ und „Achtung Glatteis“.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof und Verbote

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst und der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde)
 - b) das Rauchen und Lärmen

- c) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Joggen und sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät usw.
 - d) das Ablegen von Müll, Abfällen und Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Behälter
- (3) Einer Zustimmung des Bürgermeisters bedarf:
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Kinderwägen und Rollstühle)
 - b) das Verteilen von Druckschriften
 - c) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste

§ 5

Vornahme gewerblicher Arbeiten

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden und nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.

Bei Ausübung der Arbeiten ist auf angesetzte oder in Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Dasselbe gilt auch für allfälliges Aushubmaterial und sonstigen Abraum. Wege-, Platz- und Rasenflächen sind zu schonen.

Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Friedhofsverwaltung kann für Beschädigungen an Grabanlagen durch Gewerbetreibende nicht haftbar gemacht werden.

II.

Bestattungsvorschriften und Beisetzungszeit

§ 6

Bestattung

- (1) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden grundsätzlich keine Beisetzungen statt. Eine Ausnahme ist von der Friedhofsverwaltung insbesondere dann zu erteilen, wenn dies aus sanitätspolizeilichen Gründen notwendig ist.
- (2) Jede Beerdigung, die im Gemeindefriedhof vorgenommen werden soll, ist von den Angehörigen oder in Ermangelung solcher, von der Bestattungsanstalt vorher bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Diese stellt eine Grabanweisung zu. Das Öffnen und Schließen eines Grabes wird durch den Nutzungsberechtigten über ein Bestattungsunternehmen in Auftrag gegeben, wobei zeitgerecht vorher eine örtliche Begehung mit der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) zur genauen Standortfestlegung zu erfolgen hat. Nur in Ausnahmefällen erfolgt das Öffnen und Schließen eines Grabes durch die Friedhofsverwaltung bei Vorschreibung der vom Gemeinderat mit Verordnung festgelegten Gebühr.

- (3) Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten, der Transport der Leichen zu den Grabstätten, sowie das Versenken der Särge hat durch befugte gewerbliche Bestatter zu erfolgen.
- (4) Beim Grabaushub können Nachbargräber, sofern erforderlich schonend, im unbedingt notwendigen Ausmaß, in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Nutzungsberechtigten sind auch verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial auf ihren Grabstätten zu dulden.
- (5) Der Zeitpunkt der Bestattung ist so zu wählen, dass sanitäre Interessen nicht verletzt werden. Die Bestattung darf jedoch nicht vor Ablauf von 36 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (6) Tiefgräber werden nicht ausgeführt. An einer Grabstelle kann daher während der gesetzlichen Liegezeit in der Regel nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (7) Die Grababräumung, Entsorgung der Kränze und Gestecke usw. hat innerhalb von 8 Wochen nach der Bestattung durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu erfolgen. Die Entsorgung hat auf eine genehmigte Deponie zu erfolgen. Nach dieser Frist erfolgt die Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung gegen Vorschreibung der Gebühr laut Verordnung des Gemeinderates.

§ 7

Nutzungsdauer und Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist für einen Leichnam beträgt 10 Jahre. Die Mindestnutzungsdauer für neue Gräber beträgt 10 Jahre.
- (2) Die Mindestnutzungsdauer für neue Urnennischen beträgt 10 Jahre
- (3) Nach Ablauf der Mindestnutzungsdauer nach Abs. 1 und Abs. 2 verringert sich die Mindestnutzungsdauer (Verlängerung) jedenfalls auf 1 Jahr

§ 8

Bestattungs- und Beisetzungszeremonien

Die Friedhofsverwaltung hat die Abhaltung von Trauerzeremonien und die den verschiedenen Konfessionen entsprechenden religiösen Gebräuchen ohne Unterschied der Rasse oder Religion zu dulden und deren klaglose Abwicklung zu unterstützen. Zeremonien, die mit der öffentlichen Ordnung oder mit den Sitten unvereinbar sind, sowie jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen, sind verboten.

§ 9

Beisetzung von Urnen

Die Beisetzung von Urnen hat in den dafür vorgesehenen Urnenwandnischen (oberirdische bauliche Anlagen) zu erfolgen. Die unterirdische Beisetzung von Urnen ist auch in Einzel- oder Familiengräbern möglich. Die Beisetzung in Gräbern ist unterirdisch in mindestens 60 cm Tiefe vorzunehmen.

§ 10 Exhumierung

Die Exhumierung von Leichen ist nach den jeweiligen diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen vorzunehmen.

Abgesehen von den auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften angeordneten Exhumierungen bedarf jede Enterdigung von Leichen, Leichenteilen, oder Leichenresten der Bewilligung des Bürgermeisters. Antragsberechtigt ist, wer ein Interesse an der Enterdigung glaubhaft macht.

Die Bewilligung ist nur zum Zwecke der Umbettung, der Feuerbestattung oder aus sonstigen wichtigen Gründen und nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen für die Bewilligung sind durch Auflagen sicherzustellen.

Bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen ist die Anwesenheit von Angehörigen oder fremden Personen unzulässig. Es ist dem Friedhofspersonal untersagt, Skelett- und Kleiderteile, Grabbeigaben, Aschenkapseln bzw. deren Rest oder andere Gegenstände aus dem Grabe zu entnehmen oder auszufolgen.

III. Nutzungsrecht

§ 11 Erwerb des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (auch Urnenwandnische) wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der vom Gemeinderat der Gemeinde Frauenstein dafür festgesetzten Gebühren erworben. Bei Beerdigung (Beisetzung) ist die Gebühr für die gesetzliche Liegezeit (Ruhefrist) zu entrichten.
- (2) Die erstmalige Entrichtung der Grabbenutzungsgebühr hat im Voraus für den Zeitraum der Mindestruhezeit zu erfolgen.
- (3) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes nach Ablauf der Mindestruhezeit beträgt mindestens 1 Jahr und ist ebenso im Voraus zu entrichten ist.
- (4) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der vom Gemeinderat festgesetzten und jeweils in Geltung stehenden Gebührenordnung für die Friedhofsgebühren. Das Nutzungsrecht kann in der Regel nur von einer Person erworben werden. Ausnahmen bewilligt der Bürgermeister.
- (5) Das Nutzungsrecht berechtigt insbesondere dazu, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Personen, die vom Nutzungsberechtigten namhaft gemacht wurden, beisetzen zu lassen, die Grabstätte anzulegen, gärtnerisch und künstlerisch zu gestalten, zu schmücken und ständig zu pflegen, mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal aufzustellen und ständig zu erhalten.
- (6) Das Nutzungsrecht ist von der Friedhofsverwaltung bei neuerlichem Erlag der jeweiligen Nutzungsgebühr zu verlängern.
- (7) Vom Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Grabnutzungsberechtigte mittels Gebührenvorschreibung zu verständigen. Ist der Nutzungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu

ermitteln, so ist der Ablauf des Nutzungsrechtes während der Dauer von 6 Monate an der Amtstafel der Gemeinde Frauenstein und durch Anschlag an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen.

- (8) Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte samt den dann noch vorhandenen Um- und Aufbauten in das unbeschränkte Eigentum der Gemeinde Frauenstein zurück (§ 294 ABGB).
- (9) Urnenwandnischen können im Privateigentum erworben werden (§ 13, Punkt d).

§ 12 Übergang des Nutzungsrechtes

Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht (gilt auch für Urnenwandnischen im Privateigentum) in der Reihenfolge der nachstehenden Berufungsgründe auf eine Person über, die:

- a) zum Kreise der gesetzlichen Erben gehört und oder ein besonderes Interesse an der Grabstätte glaubhaft machen kann
- b) eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichts vorzulegen
- c) eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten vorweisen kann; diese Verzichtserklärung ist gegenüber der Friedhofsverwaltung abzugeben und von dieser ausdrücklich schriftlich anzunehmen, um gültig und wirksam zu sein.

Sind zur Nachfolge auf Grund letztwilliger Anordnungen oder der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen berufen, ist die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus ihrem Kreise zu suchen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) der Ehegatte
- b) die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
- c) der dem Grade nach nächste Verwandte
- d) der nachweisliche Kostenträger des letzten Bestattungsauftrages für die betreffende Grabstätte

Jede zunächst berufene Person ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung, die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberufenen Person auszuschlagen.

Für den Fall, dass keine Personen vorhanden sind, die gemäß den obigen Bestimmungen zur Nachfolge in das Nutzungsrecht berufen sind, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag derjenigen Personen die für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstätte aufkommt oder aufkommen will das Nutzungsrecht zuerkennen.

Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Bei einverständlicher Regelung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der übrigen Beteiligten beizulegen. Wie bei der ersten Erwerbung, so hat auch bei jeder Veränderung in der Person des Nutzungsberechtigten die Eintragung desselben im Gräberbuch und in der Grabkartei zu erfolgen.

Der Überlebende Ehegatte, der mit dem verstorbenen Nutzungsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe lebte, hat das Recht in der Grabstätte beigesetzt zu werden.

Die Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt gebührenfrei. Übertragungen des Nutzungsrechtes durch Verzicht zugunsten einer anderen Person können erfolgen. In diesem Fall muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte neu erworben werden.

§ 13

Beendigung bzw. Verlust des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht erlischt:

- bei schon bestehenden Gräbern und Urnenwandnischen nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer
- bei neu errichteten Grabstätten und Urnenwandnischen nach 10 Jahren
- durch Entzug des Nutzungsrechtes
- durch gänzliche od. teilweise Auflassung des Friedhofs
- durch schriftlichen Verzicht ohne Übergang eines Nutzungsrechtes
- bei Urnenwandnischen im Privateigentum durch eine schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten mit Bekanntgabe des neuen Nutzungsberechtigten

(2) Im Falle der Auflassung des Friedhofs behält sich die Gemeinde Frauenstein im Rahmen der jeweiligen Gesetze das Recht vor, auch schon vor Ablauf der Liegezeit den Friedhof außer Benützung zu setzen und die Einstellung der Bestattungen anzuordnen. In diesem Fall endet das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt der Auflassung des Friedhofs ohne Leistung einer Rückvergütung, gleich welcher Art, durch die Gemeinde.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann bei gegebener Notwendigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Liegezeit die Auflassung einzelner Gräber verfügen. Ein Anspruch auf Entschädigung od. Rückvergütung, gleich welcher Art, besteht nicht.

(4) Ein Verlust des Nutzungsrechtes tritt außerdem ein:

- a) bei ungenügender Instandhaltung der Gräber trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung
- b) bei Nichtbezahlung der Gebühren trotz ergangener Mahnungen
- c) bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung

(5) Die Nutzungsberechtigten können innerhalb von 3 Monaten nach Einziehung der Grabstätte, die Grabmäler, Umfassungen und Anpflanzungen auf ihre Kosten nach Erlag der tarifmäßigen Abräumgebühr entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die Nutzungsberechtigten alle Ansprüche auf Grabmäler, Umfassungen und sonstige Grabausstattungen.

IV.

Gräberordnung

§ 14

Anlage und Unterteilung des Friedhofes

- a) Grabstelle (Einzelgräber)
- b) Grabstätten (Familiengräber)
- c) Urnenwandnischen
- d) Sonder-Urnenwandnischen

§ 15 Ausmaß der Gräber

Das Ausmaß einer Grabstelle bzw. Grabstätte im Friedhoffeld beträgt:

- a) Familiengrab 3 x 3 m
- b) Einzelgrab 2,40 x 1,50 m

§ 16 Gestaltung der Gräber

- (1) Die Anlage von Gräbern und deren gärtnerische Gestaltung muss spätestens 12 Monate nach einer Beisetzung erfolgen, widrigenfalls von der Friedhofsverwaltung die Einebnung der Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst wird.
- (2) Alle Grabanlagen müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (3) Nicht gestattet sind die Bepflanzung und das Streuen von Kies außerhalb der bestehenden Grabeinfassung.
- (4) Die Grabstätte (Grabanlage) ist als reine Grünfläche ohne Erhebung udgl. zu gestalten. Das Aufstellen von Blumenschüsseln oder anderen Gefäßen sowie Gegenstände dürfen auf dieser Fläche nicht erfolgen, da deren Pflege einheitlich durch die Friedhofsverwaltung veranlasst wird.
- (5) Zur individuellen Gestaltung wird der Raum vor dem Grabmal in der Breite der Grabanlage und einer max. Tiefe von 0,70 m freigegeben. Die Umfassung (Einfassung) dieses Bereiches kann nur mit Betonstein- oder Naturstein erfolgen. Diesbezügliche Gestaltungsvorschläge sind in einer eigenen Anlage auszuweisen und der Friedhofsverwaltung vor Ausführung vorzulegen.
- (6) Verwelkte Blumen, Gestecke und Kerzenreste sind sofort von den Grabstätten zu entfernen und in die vorgesehenen Behälter zu schaffen.
Den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher kann die Friedhofsverwaltung anordnen.

§ 17 Gestaltung der Urnenwandnischen

- (1) Gestecke, Blumen, Kerzen usw. dürfen bei den Urnenwandnischen nur in die dafür vorgesehene Nische (jeweils rechts angeordnet) abgestellt werden. Auf dem Boden vor der Urnenwandnische darf daher nichts abgestellt werden.
Kerzen sind in die Urnenwandnische so einzustellen, dass kein Wachs aus- und abfließen kann. Gestecke sind von der Größe her dieser Urnenwandnische anzupassen.
- (2) Bei Sonder-Urnenwandnischen kann vor der Urnenwand in einer Breite von 90 cm und einer Tiefe von 70 cm eine Beton- od. Natursteineinfassung angebracht werden. Nur innerhalb dieser Einfassung besteht die Möglichkeit einer gärtnerischen od. sonstigen Gestaltung.
- (3) Verwelkte Blumen, Gestecke und Kerzenreste sind sofort aus der Urnenwandnische zu entfernen und in die vorgesehenen Behälter zu schaffen.

§ 18 Errichtung von Grabmälern

- (1) Für die Errichtung und Änderung von Grabmälern (Grabsteine, Kreuze, Platten udgl.) und Einfassungen ist bei der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) vor Errichtung bzw. vor Änderung anzusuchen. Dem Ansuchen ist eine Skizze des Grabmales im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.
- (2) Für die Neuerrichtung eines Grabdenkmales gelten ausnahmslos folgende Bestimmungen:

Die Ausmaße der Grabdenkmäler für Grabstätten (Grabstellen) dürfen der Höhe nach in der Regel 1,30 m nicht überschreiten. In Sonderfällen kann die Höhe von 1,40 m genehmigt werden. Bei Kreuzen einschl. allfälliger Beton- od. Natursteinsockel darf die Höhe nicht mehr als 1,60 m betragen.

Der Breite nach darf das Grabdenkmal ein Ausmaß von 2,50 m bei Familiengräber und 1,30 m bei Einzelgräbern nicht überschreiten (Anordnung jeweils mittig). Das Grabmal (oder Einfassung) hat einen Abstand von 10 cm zum oberen Grabrand aufzuweisen.

- (3) Entgegen diesen Bestimmungen errichtete Grabmäler werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von Amts wegen entfernt. Bei freiwilliger bzw. verfügter Auffassung von Grabstellen oder Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten aus dem Gemeindefriedhof zu entfernen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden die Grabmäler von der Friedhofsverwaltung entfernt und gehen sofort in das Eigentum der Gemeinde über.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Evidenzhaltung

Über alle Grabstätten sind von der Friedhofsverwaltung elektronische oder händische Gräberkarteien und Gräberbücher zu führen. In diese Gräberkarteien bzw. Gräberbücher sind einzutragen:

- Vor- und Zuname sowie Adresse des Nutzungsberechtigten und die Dauer des Nutzungsrechtes.
- alle Beisetzungen unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie Sterbetag und Tag der Beisetzung.
- jede Änderung des Nutzungsberechtigten.

§ 20 Postzustellung und Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

- (1) Hat ein Grabnutzungsberechtigter seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausland, so muss er der Friedhofsverwaltung einen inländischen Postzustellungsbevollmächtigten bekannt geben.
- (2) Wenn die Wohnung oder die Person des Nutzungsberechtigten unbekannt ist, kann die Zustellung von Mitteilungen durch Anschlag an der Friedhofstafel und an der Amtstafel der Gemeinde Frauenstein erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag zwei Wochen verstrichen sind.

- (3) Dasselbe gilt auch, wenn der Rechtsnachfolger nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht bekannt gegeben worden ist.

§21 Pflicht zur Obsorge, Haftung

Alle Friedhofsbesucher haften für durch sie entstandene Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Nutzungsberechtigten haften überdies für Schäden, die durch Mängel ihrer Grabstätten entstanden sind. Sie haben die Gemeinde Frauenstein für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Die Gemeinde Frauenstein haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

Die Gemeinde Frauenstein haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grabmäler (Grabsteine usw.) ständig auf die Standfestigkeit (Umstürzen usw.) hin zu prüfen. Notwendige Sicherungsmaßnahmen sind sofort zu treffen

§ 22 Gleichstellungsklausel

Soweit in der Friedhofsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 10. September 2009, Zahl: 717-2/2009, außer Kraft.
- (2) Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Friedhofsverordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Zu b)

Bisher wurden die Benützungsgebühren für den Gemeindefriedhof als privatrechtliches Entgelt vorgeschrieben. Nunmehr erfolgt künftig die Vorschreibung als „Gebühr“. Daher ist die Erlassung einer Verordnung notwendig. Der Entwurf der Gebührenverordnung wurde der Abt. 03 des Amtes der Kärntner Landesregierung vorgelegt. Die Zustimmung zum Entwurf liegt mit Schreiben vom 15.06.2016 vor.

Der Umwelt- und Sozialausschuss hat sich mit dieser Friedhofsgebührenverordnung in der Sitzung am 07.06.2016 unter Punkt 4. der Tagesordnung befasst und den Antrag an den Gemeinderat gestellt die Friedhofsgebührenverordnung neu zu erlassen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Sozial- und Umweltausschusses vom 07. Juni 2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 28. November 2016, Zahl: 717-2/2016, mit welcher Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof Kraig - Friedhofsgebührenverordnung, festgesetzt werden

Gemäß § 15 Abs. 3, Ziffer 4, des Finanzausgleichsgesetzes 2008, FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007, i.d.Fassung BGBl. 1 Nr. 118/2015 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998, i.d.F. LGBL.Nr. 3/2015 wird verordnet:

§1

Abgabengegenstand

Für die Benützung des im Eigentum der Gemeinde Frauenstein stehenden Anlage „Gemeindefriedhof Kraig“, für die Grabherstellung und Grabauflösung sowie die Verrechnung von Eigen- und Fremdleistungen werden Gebühren eingehoben.

§ 2

Abgabenpflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühr ist im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsordnung der jeweilige Nutzungsberechtigte (Abgabenpflichtige) der Grabstätte verpflichtet.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Öffnen und Schließen der Grabstelle	€	600,--
(2) Grabbenützung inkl. Friedhofsverwaltung		
a) Familiengrab, jährlich	€	40,--
b) Einzelgrab, jährlich	€	20,--
c) Vier-Urnenwandnische, jährlich	€	20,--
(3) Grababräumung		
a) Personaleinsatz	€	60,--
b) Entsorgung pro Kranz	€	10,--
c) Entsorgung pro Gesteck	€	5,--
(4) Errichtung Vierurnen-Wandnische; Einmalbeitrag	€	400,--
(5) Grabauflösung (Familien- und Einzelgrab)	€	100,--
(6) Vierurnen-Wandnische Auflösung	€	50,--

§ 4 Fälligkeit

Die Grabbenützungsgebühren inkl. Friedhofsverwaltung werden jährlich zur Zahlung vorgeschrieben und sind innerhalb eines Monats nach Vorschreibung fällig. Die übrigen Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Vorschreibung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung

Wahl Ausschussmitglieder (Neu- und Nachbesetzung)

Das Mitglied des Gemeinderates Herr DI Wolfgang Felsberger hat sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt. Herr Martin Weberitsch wurde vom Bürgermeister zum Mitglied des Gemeinderates berufen, daher ist auch eine Nachbesetzung in den Ausschüssen erforderlich.

Es liegt ein Wahlvorschlag der Gemeindeglieder Frauenstein – Liste Harald Jannach mit der Anzahl der notwendigen Unterschriften, mit Datum 28.11.2016, wie folgt vor:

Wahlvorschlag:

Mitglied im Sozial- und Umweltausschuss: GRM Martin Weberitsch

Der Vorsitzende erklärt die im Wahlvorschlag angeführte Person als in den Ausschuss gewählt.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung

Schülernachmittagsbetreuung

- a) VS Kraig – 2. Gruppe Nachmittagsbetreuung, Änderung Finanzierungsplan**
- b) VS Obermühlbach – Qualitätsverbesserung; Festlegung der Maßnahmen und Finanzierungsplan**

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

zu a):

Die geschätzten Bau- und Erweiterungskosten für den Zubau bei der Volksschule Kraig für die 2. Gruppe der Nachmittagsbetreuung in Höhe von € 85.500,- wurden unterschritten. Die endgültigen Baukosten betragen € 64.400,-- inkl. MWSt.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung vom 21.11.2016 den Antrag an den Gemeinderat gerichtet, den bestehenden Finanzierungsplan zu ändern bzw. an die nun endgültigen Baukosten anzupassen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschuss beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgenden

FINANZIERUNGSPLAN

Bauvorhaben: Zubau VS Kraig – Unterbringung von Räumlichkeiten für die Schülernachmittagsbetreuung bei Einrichtung einer 2. Gruppe

Baukosten einschl.

Planung und Einrichtung: € 64.400,--

Bauzeit: 2016

Einnahmen: € 55.000,-- Bundeszuschuss 2016

€ 9.400,-- Inneres Darlehen 2016 (aus Bauhofrücklage)

Rückzahlung inneres Darlehen:

Bedeckung € 9.400,-- mit Bedarfszuweisung 2017; bei gegebener Möglichkeit mit Ausfinanzierung im OH 2016 durch Zuführung.

zu b)

Es haben insgesamt zwei Begehungen bzw. Besprechungen, gemeinsam mit der Schulleitung, der Kindernest GmbH und Mitgliedern des Gemeindevorstandes, in Angelegenheit von Investitionen für die Qualitätsverbesserung der Schülernachmittagsbetreuung und Anschaffung von Spielgeräten stattgefunden.

Folgende Investitionen wurden bereits getätigt:

€ 7.000,-- für Möbel/Tische u. Stühle
€ 3.500,-- Geschirrspüler
€ 1.500,-- Turnmatten

Für die nun geplante Überdachung einer Lern-Sitzgelegenheit im Freien (beim FF Rüsthaus, unmittelbar neben dem Mehrzweckplatz) liegen genaue Kostenangebote vor:

€ 5.000,-- Überdachung
€ 3.000,-- Bodenbefestigung

Tische und zwei Sitzbänke sind vorhanden.

Somit verbleiben € 35.000,-- für die Investition in Spielgeräte bzw. Erweiterung des bestehenden Eislaufplatzes. Von einer Erweiterung des bestehenden Eislaufplatzes wurde nun mit der Vorgabe Abstand genommen, Spielgeräte anzuschaffen und den bestehenden Spielplatz der VS Obermühlbach zu sanieren (siehe Sitzung Sozial- und Umweltausschuss).

Mehrere Angebote über Spielgeräte liegen vor, diese sind jedoch nicht vergleichbar od. schwer vergleichbar.

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 10.11.2016 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, für die Schülernachmittagsbetreuung folgende Spielplatzgeräte anzuschaffen:

- 3-fach Schaukel
- Stern-Kletterstation
- Reck-Ringkombination
- Kletterstruktur
- Slackline

lt. Angebot der Firma Moser vom 4.11.2016 mit € 24.200,- einschl. MWSt bzw. mit Nachtragsangebot vom 16.11.2016 mit € 25.437,36

Die notwendigen Vorkehrungen für den Fallschutz mit Holzhackschnitzel belaufen sich lt. Angebot der Firma Erich Haberl auf € 16.441,20 Das Angebot der Firma Fleischhacker/Puppitsch für die Sanierung der Rasenspielfläche € 10.387,44. Das von der Firma Anton Widmann angeforderte Alternativangebot liegt mit € 8.222,40 vor. Die Entscheidung über die Durchführung und Vergabe der Rasenspielfläche-Sanierungsarbeiten erfolgt bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates.

Die gesamten Arbeiten stehen an nicht rückzahlbaren Bundes- und Landesmitteln jedoch nur € 55.000,- zur Verfügung.

Die Antragstellung und Zusicherung für die Bundesfördermittel erfolgte 2015 und muss spätestens im darauffolgendem Jahr, also 2016 auch abgerechnet werden.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschuss vom 10.11.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgenden

FINANZIERUNGSPLAN

<u>Bauvorhaben:</u>	VS Obermühlbach – Schülernachmittagsbetreuung Qualitätsverbesserung , infrastrukturelle Maßnahmen
<u>Einrichtungs- Anschaffungskosten:</u>	€ 55.000,-
<u>Bauzeit:</u>	2016
<u>Einnahmen:</u>	€ 55.000,- Bundeszuschuss 2016

und vergibt die Arbeiten wie folgt:

€ 7.000,00-	für Möbel/Tische u. Stühle, Firma
€ 3.500,00	Geschirrspüler
€ 1.500,00	Turnmatten
€ 5.000,00	Überdachung
€ 3.000,00	Bodenbefestigung
€ 25.437,36	Spielgeräte/Fa. Moser
€ 9.562,64	Teil der Fallschutzarbeiten/Fa. Erich Haberl
€ 55.000,00	Gesamtinvestition

Die noch nicht ausfinanzierten Kosten der Fallschutzarbeiten auf das Angebot der Firma Erich Haberl in Höhe von € 6.878,56 kommen in das Projekt, AOH Vorhaben „Um- und Ausbau VS Obermühlbach“. Offen ist wie festgehalten, die Spielplatzsanierung.

Hinweis:

Der Gemeinderat hält fest, dass die Zuordnung, welche Arbeiten bzw. Leistungen in das AOH-Vorhaben Um- und Ausbau Schule Obermühlbach fallen, vor Erstellung der Endabrechnung zu treffen ist.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung

Kindergarten Frauenstein

Vorhaben Schallschutzmaßnahmen und Beleuchtung (Qualitätsverbesserung und Finanzierungsplan)

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

zu a):

Die Umbau- bzw. Verbesserungsarbeiten im Kindergarten sind abgeschlossen. Für diese Arbeiten stellt das Land im Jahr 2016 Förderungen im Ausmaß von 70 % der Gesamtkosten zur Verfügung. Um diese Förderung wurde gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 30. Juni 2016 angesucht und die Genehmigung wurde erteilt. Die Gesamtkosten betragen nach tatsächlicher Abrechnung € 29.000,-- inkl. MWSt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschuss vom 10.11.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgenden

FINANZIERUNGSPLAN

<u>Bauvorhaben:</u>	Kindergarten Frauenstein - Qualitätsverbesserung , Schallschutz, LED-Beleuchtung, Umbauarbeiten	
<u>Einrichtungs- Anschaffungskosten:</u>	€	29.000,--
<u>Bauzeit:</u>		2016
<u>Einnahmen:</u>	€	20.300,-- 70% Bundes/Landeszuschuss 2016
	€	8.700,-- 30% Inneres Darlehen 2016 (aus Bauhofrücklage)

Rückzahlung inneres Darlehen:

Bedeckung € 8.700,-- mit Bedarfszuweisung 2017; bei gegebener Möglichkeit mit Ausfinanzierung im OH 2016 durch Zuführung.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung
Finanzierungspläne

BERICHTERSTATTER: Finanzreferent Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanz- und Bauausschusses

a) Ankündigungsanlage für Transparente

An folgenden 4 Standorten Hunnenbrunn, Zensweg, Graßdorf und Hintnausdorf wurden fix montierte Ankündigungsplakatwände aufgestellt. In jeder Anlage ist das Anbringen von 2 Transparenten mit einer Größe von 3 Meter x 0,8 Meter möglich. Die Anschaffungskosten betragen € 6.936,--

Beschluss:

Aufgrund des Gemeindevorstandes vom 21.11.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgenden

FINANZIERUNGSPLAN

<u>Bauvorhaben:</u>	Ankündigungsanlage für Transparente
<u>Anschaffungskosten:</u>	€ 6.900, --
<u>Bauzeit:</u>	2016
<u>Einnahmen:</u>	€ 6.900,-- Zuführung aus OH 2016

b) Agrarstraßenbau Starzacherweg – Grundablösen

Der Ausbau und die Finanzierung des Starzacherweges wurde bereits 2015 abgeschlossen. Heuer erfolgte nach Vermessung und Teilungsplan die Abrechnung der Grundablösen, welche im Finanzierungsplan - beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.06.2014 - nicht berücksichtigt waren.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 21.11.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgenden

FINANZIERUNGSPLAN

<u>Bauvorhaben:</u>	Straßensanierung Starzacherweg MK Grundablösen
	€ 2.800,-- Endvermessung
	€ 15.700,-- Grundablösen
<u>Gesamtkosten:</u>	€ 18.500, --
<u>Laufzeit:</u>	2016
<u>Einnahmen:</u>	€ 4.600,-- Grundablösen
	€ 1.600,-- Agrarmittel
	€ 12.300,-- Inneres Darlehen 2016 aus Bauhofrücklage

Rückzahlung inneres Darlehen:

Bedeckung € 12.300,-- mit Bedarfszuweisung 2017; bei gegebener Möglichkeit mit Ausfinanzierung im OH 2016 durch Zuführung.

c) Agrarstraßensanierung Modell Kärnten 2016 – Rissesanierung Asphaltstraßen

2016 wurden verschiedene Modellstraßen über die Abteilung 10 L, Agrartechnik, fugensaniert. Die Ausführung erfolgte durch die Firma Asphalt Kulterer. Die Gesamtkosten betragen € 45.078,07. Diese werden mit 60 % Agrarmittel gefördert.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 21.11.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgenden

FINANZIERUNGSPLAN

<u>Bauvorhaben:</u>	Agrarstraßensanierung Modell Kärnten 2016 Rissesanierung Asphaltstraßen
<u>Gesamtkosten:</u>	€ 45.100,--
<u>Laufzeit:</u>	2016
<u>Einnahmen:</u>	€ 27.100,-- Agrarmittel
	€ 18.000,-- Inneres Darlehen 2016 (aus Bauhofrücklage)

Rückzahlung inneres Darlehen:

Bedeckung € 18.000,-- mit Bedarfszuweisung 2017; bei gegebener Möglichkeit mit Ausfinanzierung im OH 2016 durch Zuführung.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung
Ortsbildschutzverordnung

Die notwendige Ortsbildschutzverordnung wurde bereits in mehreren Sitzungen verschiedener Ausschüsse, zuletzt im Sozial- und Umweltausschuss behandelt. Die geplante Einbindung einer Regelung für Heckenhöhen (Hecken als Einfriedung) wurde in der Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung wegen fehlender Rechtsgrundlagen als nicht möglich festgestellt. Nunmehr regelt der vorliegende Entwurf u.a. nur mehr die Aufstellung von nicht ortsfesten Plakat-ständern.

Der Sozial- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 20. Oktober 2016 den Antrag an den Gemeinderat gerichtet, die notwendige Verordnung zu erlassen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Sozial- und Umweltausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende Verordnung:

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 28. November 2016, Zl.: 140-2/2016, mit der eine Ortsbildschutzverordnung für Maßnahmen zur Pflege des Ortsbildes erlassen wird

Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBl. Nr. 32/1990, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 31/2015, wird verordnet:

§ 1

Anzeigepflichtige Maßnahmen

Zum Schutze des erhaltenswerten Ortsbildes und im Interesse eines erhaltenswerten Ortsbildes bedürfen in den Ortsbereichen, gemäß § 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes, der Ortschaften Kraig, Überfeld, Hunnenbrunn, Sand, Zensweg, Obermühlbach, Hintnausdorf, Graßdorf und Treffelsdorf folgende Maßnahmen, sofern sie von Wegen, Straßen, und öffentlichen Plätzen eingesehen werden können, einer Anzeige:

- a) das Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen;
- b) das Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u. ä.;
- c) der Anstrich von Außenwänden von Gebäuden;
- d) das Anbringen von Transparenten;
- e) das Anbringen von Leuchtschriften u. ä., sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt;
- f) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten;
- g) das Verkleiden von Einfriedungen mit Schilf u. ä. oder die Anbringung von Schilf u. ä. anstelle von Einfriedungen;
- h) die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks u. ä.;
- i) das Aufstellen von Verkaufsständen oder Verkaufswägen ausgenommen im Rahmen von Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen;
- j) das Abstellen von Wohnwägen in Vorgärten;

§ 2

Ausführung anzeigepflichtiger Maßnahmen

Der Bürgermeister hat die Ausführung anzeigepflichtiger Maßnahmen zu untersagen, wenn durch diese Maßnahme das erhaltenswerte Ortsbild gestört und verunstaltet wird, oder wenn diese Maßnahmen der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich wären.

§ 3

Nicht ortsfeste Plakatständer

- (1) Zum Schutze des erhaltenswerten Ortsbildes oder im Interesse der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes ist ein Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern nur an den im Anhang zu Abs. 2 ausgewiesenen Standorten im Gemeindegebiet Frauenstein möglich.
- (2) Der Anhang besteht aus einer schriftlichen Standortbezeichnung sowie einem Lageplan mit Grundstücksnummern) und sind ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Nicht ortsfeste Plakatständer dürfen ein Format/Ausmaß von 120 cm Höhe und 85 cm Breite nicht überschreiten. Pro Standort dürfen insgesamt nicht mehr als drei nicht ortsfeste Plakatstände gleichzeitig aufgestellt sein.

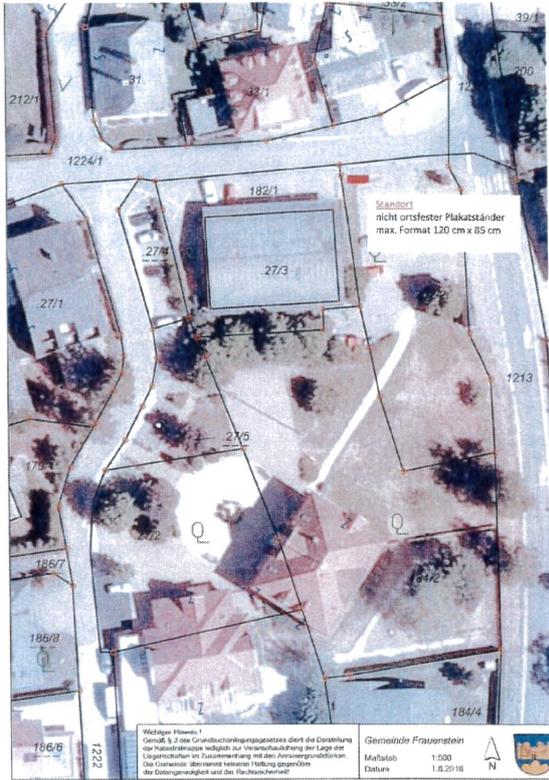
§ 4 Inkrafttreten

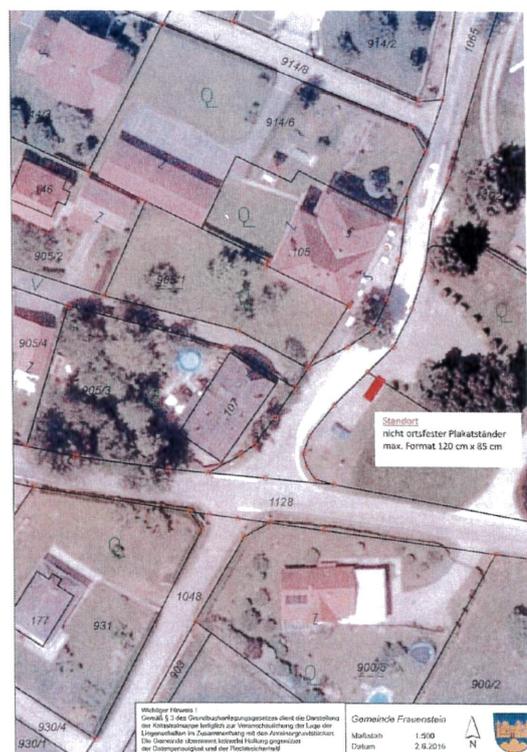
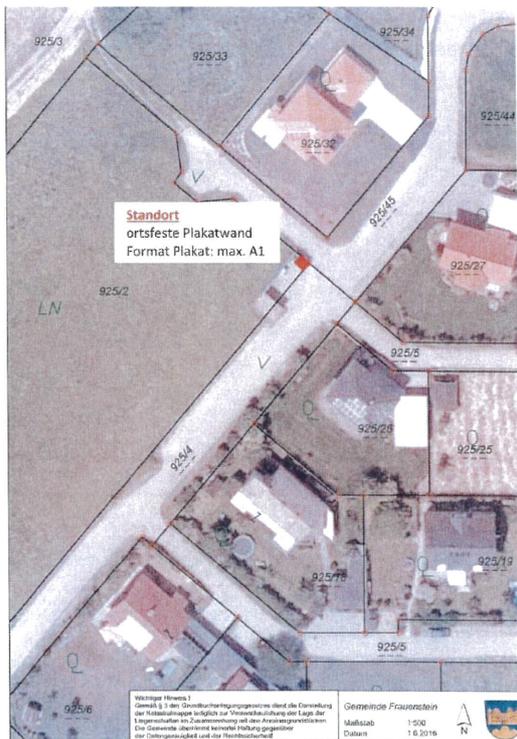
Diese Verordnung tritt 1. Dezember 2016 in Kraft.

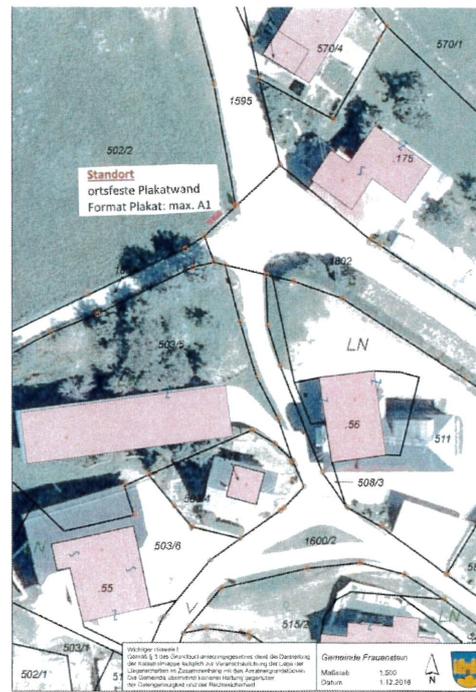
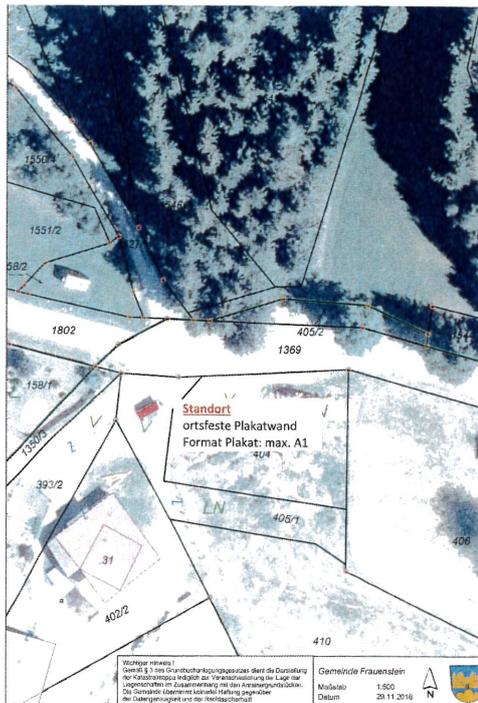
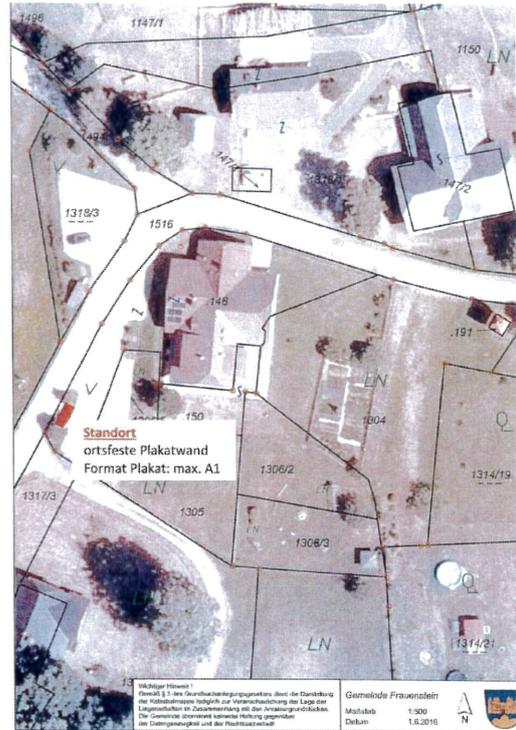
Anhang - Anlage I schriftliche Standortbezeichnung- **Anlage II** Lageplan

Standort Nr.	Ortschaft	Grundstück Nr.	Beschreibung
1	Kraig	202/2 KG Kraig	Parkplatz Kaufhaus, Grünfläche befestigt mit Waschbetonplatten
2	Kraig	188 KG Kraig	Parkplatz Volksschule, Grünfläche, befestigt mit Waschbetonplatten
3	Überfeld	.97 KG Kraig	Parkplatz GH Adl, Grünfläche, befestigt mit Waschbetonplatten
4	Überfeld	1000 KG Kraig	Parkplatz für TV Kraig, Grünfläche, befestigt mit Waschbetonplatten
5	Hunnenbrunn	1266 KG Kraig	Kreuzungsbereich, Grünfläche, befestigt mit Waschbetonplatten
6	Treffelsdorf	261/3 KG Grasdorf	Parkplatz FF Rüsthaus Treffelsdorf, Grünfläche, befestigt mit Waschbetonplatten
7	Dornhof	925/4 KG Obermühlbach	Sammelplatz für Altstoffe, ortsfeste Plakatwand
8	Hintnausdorf	900/4 KG Obermühlbach	Parkplatz GH Weber; befestigt mit Waschbetonplatten
9	Obermühlbach	580/3 KG Obermühlbach	Vorplatz FF Rüsthaus Obermühlbach, befestigt mit Waschbetonplatten
10	Eggen	.148 KG Dörfel	Parkplatz GH Raunig; ortsfeste Plakatwand
11	Predl	404 KG Schaumboden	Bereich Milchsammelstelle; ortsfeste Plakatwand
12	Steinbichl	502/2 KG Steinbichl	Kreuzungsbereich Wimitzstraße/Steinbichler Landesstraße, ortsfeste Plakatwand

Anhang II Lagepläne







Zu Punkt 14) der Tagesordnung

Umwidmungen

- a) Umwidmung 1/2016
- b) Umwidmung 2/2016
- c) Umwidmung 3/2016
- d) Umwidmung 5/2016
- e) Umwidmung 6/2016
- f) Umwidmung 7/2016

BERICHTERSTATTER:

Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann Finanz- und Bauausschuss

Mit Kundmachung vom 1. August 2016 wurde für mehrere Umwidmungsanträge das Umwidmungsverfahren eingeleitet. Vorausgegangen ist eine örtliche Bereisung am 5. November 2016. An dieser haben die Mitglieder des Finanz- und Bauausschusses, der Raumplaner der Gemeinde, Herr Mag. Wurzer, Herr DI Angermann von der Abteilung 3 und weitere Personen teilgenommen. Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände eingelangt. Für alle Umwidmungsanträge liegt ein positives Gutachten des örtlichen Raumplaners und auch durch die Fachabteilung der Abteilung 3, Herr DI Angermann, vor.

zu a):

Umwidmung 1a/2016 ...Lageplan siehe **Beilage 2**

(Umwidmung von Grünland für die Landwirtschaft in Grünland Hofstelle)

Umwidmung 1b/2016 ...Lageplan siehe **Beilage 3**

(Umwidmung von Grünland für die Landwirtschaft in Grünland Garage)

Umwidmung 1c/2016 ...Lageplan siehe **Beilage 4**

(Umwidmung von Grünland - Hofstelle in Grünland für die Landwirtschaft)

Antragsteller Schranz Egon, Äußere Wimitz 1; Der Antragsteller betreibt neben einer kleinen Landwirtschaft auch eine kleine KFZ-Werkstätte. Dafür werden ehem. Baukörper der landw. Hofstelle benützt. Die beantragte Widmung gewährleistet einerseits eine GL-Garage für das Abstellen von PKWs, andererseits eine Widmungsanpassung an die tatsächliche Nutzung. Eine Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung od. über eine Baugrundaufschließung ist nicht erforderlich. Die zusätzlich angeforderten Gutachten der Abteilung 9 UA SBA Klagenfurt (Zustimmung Straßenbauamt Klagenfurt vom 9.8.2016), Abteilung 8 UA SE-Schall- und Elektrotechnik (Zustimmung vom 24.8.2016), Bezirksforstinspektion (Zustimmung vom 18.8.2016) liegen vor. Die Stellungnahme der Abteilung 8 UA GB Geologie und Bodenschutz steht bis heute noch aus (Anforderung am 1.8.2016). Die Verkehrsaufschließung erfolgt über die Landesstraße, Wasserver- und Entsorgung über die bestehenden Hofanlagen.

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 10.11.2016 den Antrag an den Gemeinderat gestellt die beantragten Umwidmungen zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 10.11.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende Umwidmungen

Umwidmung 1a/5.2/2016

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1608, 1606, 1607, 1609, 1611, •230, KG DÖRFL, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 523 m².

Umwidmung 1b/5.2/2016

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1606, 1608, 1607, KG DÖRFL, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garage“ im Gesamtausmaß von ca. 665 m².

Umwidmung 1c/5.2/2016

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1610, 1608, KG DÖRFL, von derzeit „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 177 m².

zu b)

Umwidmung 2/2016...siehe Lageplan **Beilage 5.**

Antragsteller Wölbitsch Gerhard, Obermühlbach; Die Baulandwidmung wird für die Errichtung einer Stützmauer und einer Solaranlage benötigt. Das zusätzlich angeforderte Gutachten der Abteilung 8 UA SE Schall- und Elektrotechnik liegt noch nicht vor. Eine Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung oder über eine Baugrundaufschließung ist nicht erforderlich. Die Verkehrsaufschließung erfolgt über die Gemeindestraße, die Ver- und Entsorgung über die Gemeindewasserleitung und Gemeindekanalisation.

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 10.11.2016 den Antrag an den Gemeinderat gestellt die beantragte Umwidmung zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 10.11.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende Umwidmung

Umwidmung 2/26.2/2016

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 607/2, KG OBERMÜHLBACH, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 235 m².

zu c):

Umwidmung 3a/2016....siehe Lageplan **Beilage 6**

Umwidmung 3b/2016....siehe Lageplan **Beilage 7**

Antragsteller Salbrechter Peter und Mag. Salbrechter Margarethe, Treffelsdorf; Baulandwidmung für ein landw. Nebengebäude und Anpassung an den Gebäudebestand. Das zusätzliche angeforderte Gutachten der Bezirksforstinspektion liegt mit Schreiben vom 18.8.2016 (Zustimmung) vor. Eine Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung bzw. über eine Baugrundaufschließung ist nicht erforderlich. Die Verkehrsaufschließung erfolgt über die Gemeindestraße, die Wasserversorgung über die WG Treffelsdorf und die Abwasserbeseitigung über die Gemeindekanalisationsanlage.

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 10.11.2016 den Antrag an den Gemeinderat gestellt die beantragten Umwidmungen zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 10.11.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende Umwidmungen

3a/26.4/2016

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 25/2, KG GRASDORF, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 410 m².

3b/26.4/2016

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 25/2, 22/1, KG GRASDORF, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Nebengebäude“ im Gesamtausmaß von ca. 310 m².

zu d):

Umwidmung 5a/2016 ... siehe Lageplan **Beilage 8**

Umwidmung 5b/2016 ... siehe Lageplan **Beilage 9**

Antragsteller Smetanig Tina und Siegfried, Pubersdorf. Es besteht die Absicht das bestehende alte Wohnhaus „Wunder“ zu sanieren, auszubauen und zu vergrößern. Die auf diesem Grundstück, auf einer Teilfläche liegende Baulandwidmung soll rückgewidmet bzw. die notwendige Baulandwidmung für den Umbau des alten Wohnhauses neu geschaffen werden.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus der Gemeindewasserversorgungsanlage Frauenstein, die Abwasserbeseitigung über die bestehende Gemeindekanalisationsanlage. Die Verkehrsaufschließung erfolgt über die vorbeiführende Landesstraße. Eine Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung bzw. Baugrundaufschließung ist nicht erforderlich. Das zusätzliche angeforderte Gutachten der Abt.8 UA Naturschutz liegt mit Schreiben vom 5.08.2016 (Zustimmung) vor.

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 10.11.2016 den Antrag an den Gemeinderat gestellt die beantragten Umwidmungen zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 10.11.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende Umwidmungen

5a/14.4/2016

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1019, KG KRAIG, von derzeit „Bauland - Dorfgebiet“ in „Grünland - Erholungsfläche“ im Gesamtausmaß von ca. 89 m².

5b/14.4/2016

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1019, .99, KG KRAIG, von derzeit „Grünland - Erholungsfläche“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 201 m².

zu e):

Umwidmung 6/2016 ... siehe Lageplan **Beilage 10**

Antragsteller Maier Peter, Fachau. Die Baulandwidmung wird für die Errichtung einer Hackschnitzel-Lagerhalle und für die Überdachung der bestehenden Mistlagerfläche benötigt. Die Wasserversorgung erfolgt über die bestehende Hofanlage. Die Verkehrsaufschließung erfolgt über die vorbeiführende Gemeindestraße. Eine Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung bzw. Baugrundaufschließung ist nicht erforderlich. Das zusätzliche angeforderte Gutachten der Abt.8 UA Schall- und Elektrotechnik liegt mit Schreiben vom 24.08.2016 (Zustimmung) vor.

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 10.11.2016 den Antrag an den Gemeinderat gestellt die beantragte Umwidmung zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 10.11.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende Umwidmung

6/25.2/2016

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 552, 553, .27, KG GRASDORF, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 1.350 m².

zu f):

Umwidmung 7/2016 ... siehe Lageplan **Beilage 11**

Antragsteller Maier Peter, Fachau. Mit der Baulandwidmung erfolgt eine geringfügige Arrondierung für ein bereits errichtetes Swimmingpool und eines Nebengebäudes. Die Wasserversorgung erfolgt über die bestehende Hofanlage. Die Verkehrsaufschließung erfolgt über die vorbeiführende Gemeindestraße. Eine Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung bzw. Baugrundaufschließung ist nicht erforderlich. Das zusätzliche angeforderte Gutachten der Bezirksforstinspektion liegt mit Schreiben vom 18.08.2016 (Zustimmung) vor.

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 10.11.2016 den Antrag an den Gemeinderat gestellt die beantragte Umwidmung zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 10.11.2016 beschließt der Gemeinderat mit 23 gegen 0 Stimmen folgende Umwidmung

7/25.2/2016

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 640/3, KG GRASDORF, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 472 m².

Zu Punkt 15) der Tagesordnung

WINTERDIENST 2016/17

BERICHTERSTATTER: Vbgm. Alois Sallinger
Straßenreferent

Den Winterdienst hat der Gemeinderat im Jahr 2014 an den Maschinenring-Service Kärnten GmbH ausgegliedert. Die Gemeinde legt alle Jahre lediglich die zu räumenden Straßenzüge fest und gibt eine Hilfestellung hinsichtlich der Anstellung von Schneeräumern.

Derzeit gibt es Gespräche über die Aufteilung der Strecke Kienberger Hannes. Ein Teil dieser Strecke soll nun von Herrn Jury Stephan geräumt werden. Alle weiteren Streckeneinteilungen des Vorjahres bleiben unverändert. Der vom Gemeinderat beschlossene Investitionskostenzuschuss wird auch für den Winter 2016/17 bereit gestellt, die Auszahlung erfolgt spätestens in der 2. Kalenderwoche 2017.

Eine Besprechung mit den Schneeräumern hat am 5. November 2016 im Gasthaus Blasebauer stattgefunden, bei welcher auch der Vertreter des Maschinenring-Service GmbH anwesend war. Verpflichtende Vorgabe ist, dass jeder Schneeräumer das von der Gemeinde bereit gestellte GPS-Gerät bei jedem Einsatz in Betrieb nimmt (aktiviert). Die Daten dieses GPS-Geräts dienen der Gemeinde in erster Linie zum Nachweis der Durchführung der Räumungsarbeiten und in zweiter Linie auch zur Überprüfung der durch den Maschinenring verrechneten Arbeitsstunden.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung

Ehrung

Herr Vbgm. Herbert Pichlmaier stellt als Obmann des TV Kraig das Ansuchen an den Gemeinderat, Herrn Fischinger Manfred, TV Kraig, für seine 20jährige Tätigkeit als Funktionär und Tenniswart im Turnverein Kraig mit dem Ehrenzeichen, der Ehrennadel in Gold, zu ehren. Der Turnverein Kraig zählt zu den Top-Vereinen in Kärnten und auch in Österreich. Kein Verein im Bezirk St. Veit/Glan, im Land Kärnten führte wie der TV Kraig in den letzten Jahren bis zu 21 Mannschaften im Meisterschaftsbewerb. Die Tennisanlage wurde unter seiner Mitwirkung in den letzten Jahren auf 4 Plätze plus einem Mehrzweckplatz ausgebaut. Unter seiner Person und Führung wurden speziell die Kinderarbeit und die Förderung des Nachwuchses mit Sommercamps und vieles mehr ausgebaut.

Vbgm. Ing. Sallinger:

Der Gemeinderat ist aufgefordert, über den zuständigen Ausschuss Richtlinien für Ehrungen zu erlassen und auch die Art der Auszeichnung genau festzulegen. Bisher gibt es folgende Ehrungen/Auszeichnungen:

- Ehrenbürger
- Wappenring
- Ehrennadel in Gold
- Ehrennadel in Silber

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 23 gegen 0 Stimmen die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Frauenstein, die Ehrennadel in Gold, an Herrn Fischinger Manfred für seine Leistungen im TV Kraig.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung

Allfälliges

Auf Ersuchen von Frau Christine Regenfelder findet im Gemeinderat eine Gedenkminute für Herrn Gerhard Münzer statt. Gerhard Münzer, welcher am heutigen Tag beerdigt wurde, war über 24 Jahre Mitglied des Gemeinderates und Mitglied und Funktionäre in vielen Vereinen.

Bgm. Harald Jannach:

berichtet, dass die Absicht besteht, für die Sitzungen des Gemeinderates, Gemeindevorstandes und des Finanz- und Bauausschusses eine Jahresplanung der Sitzungstermine im voraus zu erstellen. Es wird sich mit dieser Sache der Gemeindevorstand in der nächsten Sitzung befassen.

Der Vorsitzende dankt für die Mitarbeit und schließt um 21:15 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Beilagen

wie angeführt

Der Protokollzeuge:



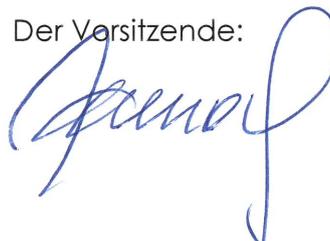
Der Protokollzeuge:



Der Schriftführer:



Der Vorsitzende:



NVA Gesamtübersicht nach Gruppen

Nachtragsvoranschlag 2016
Gesamtübersicht nach Gruppen

Gemeinde Frauenstein		DVRs-Nr: 474878			
Gruppe	Einnahmen	VA 2016 inkl. NVA	Voranschlag 2016	NVA	Rechnung 2015
	Ordentlicher Haushalt				
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	108.000,00	102.000,00	6.000,00 +	107.967,48
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	3.400,00	1.100,00	2.300,00 +	1.560,24
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	310.800,00	301.800,00	9.000,00 +	599.984,05
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	12.500,00	12.500,00		11.463,64
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	1.700,00	1.700,00		
5	GESUNDHEIT	3.400,00	3.400,00		4.090,06
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	60.700,00	11.300,00	49.400,00 +	8.783,18
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	600,00	600,00		1.324,30
8	Dienstleistungen	1.517.500,00	1.503.500,00	14.000,00 +	1.489.183,14
9	FINANZWIRTSCHAFT	3.489.600,00	3.465.600,00	24.000,00 +	3.795.409,98
	Summe Ordentlicher Haushalt	5.508.200,00	5.403.500,00	104.700,00 +	6.009.765,07
963000	Abwicklung der Vorjahre	88.400,00	88.400,00		31.719,28
	Soll-Überschuss Vorjahr	5.596.600,00	5.491.900,00	104.700,00 +	6.041.484,35
	Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre				
	Außerordentlicher Haushalt				
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG				377.121,57
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT				862.514,48
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	420.200,00	271.800,00	148.400,00 +	
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS				
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG				
5	GESUNDHEIT				
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	678.900,00	678.900,00		275.111,50
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG				42.922,27
8	Dienstleistungen	6.900,00		6.900,00 +	414.797,10
9	FINANZWIRTSCHAFT				
	Summe Außerordentlicher Haushalt	1.105.000,00	960.700,00	155.300,00 +	1.972.466,92
	Abwicklung der Vorjahre				
963000	Soll-Überschuss Vorjahr	96.400,00	96.400,00		3.100,00
964000	Soll-Abgang Vorjahr				
	Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	1.202.400,00	1.047.100,00	155.300,00 +	1.975.566,92
	Gesamtzusammenstellung OH				
	Einnahmen	5.596.600,00	5.491.900,00	104.700,00 +	6.041.484,35
	Ausgaben	5.596.600,00	5.491.900,00	104.700,00 +	6.041.484,35
	Ergebnis (+/-) OH	0,00	0,00	0,00	0,00

**Nachtragsvoranschlag 2016
Gesamtübersicht nach Gruppen**

Gemeinde Frauenstein

DVR-Nr. 474878

Gruppe	Ausgaben	VA 2016 inkl. NVA	Voranschlag 2016	NVA	Rechnung 2015
	Ordentlicher Haushalt				
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	834.500,00	836.000,00	1.500,00 -	859.222,47
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	58.200,00	47.700,00	10.500,00 +	55.550,51
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	1.130.300,00	1.119.600,00	10.700,00 +	1.097.212,45
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	73.600,00	70.600,00	3.000,00 +	66.957,56
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	809.900,00	809.900,00		863.217,12
5	GESUNDHEIT	515.600,00	515.600,00		489.862,42
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	204.500,00	148.400,00	56.100,00 +	131.085,05
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	33.000,00	34.300,00	1.300,00 -	34.338,38
8	DIENSTLEISTUNGEN	1.746.500,00	1.726.200,00	20.300,00 +	1.678.933,21
9	FINANZWIRTSCHAFT	190.500,00	183.600,00	6.900,00 +	775.085,18
	Summe Ordentlicher Haushalt	5.596.600,00	5.491.300,00	104.700,00 +	6.041.484,35
963000	Abwicklung der Vorjahre				
	Sollüberschuß V.J.				
	Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	5.596.600,00	5.491.300,00	104.700,00 +	6.041.484,35
	Außerordentlicher Haushalt				
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG				377.121,57
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT				615.502,65
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	505.400,00	357.000,00	148.400,00 +	
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS				
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG				
5	GESUNDHEIT				
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	681.400,00	681.400,00		162.685,48
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	4.500,00	4.500,00		31.418,31
8	DIENSTLEISTUNGEN	11.100,00	4.200,00	6.900,00 +	285.713,80
9	FINANZWIRTSCHAFT				
	Summe Außerordentlicher Haushalt	1.202.400,00	1.047.100,00	155.300,00 +	1.462.441,81
	Abwicklung der Vorjahre				
963000	Sollüberschuß V.J.				513.125,11
964000	Sollabgang V.J.				1.975.566,92
	Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre	1.202.400,00	1.047.100,00	155.300,00 +	1.975.566,92
	Gesamtzusammenstellung AOH				
	Einnahmen	1.202.400,00	1.047.100,00	155.300,00 +	1.975.566,92
	Ausgaben	1.202.400,00	1.047.100,00	155.300,00 +	1.975.566,92
	Ergebnis (+/-) AOH	0,00	0,00	0,00	0,00

NVA Haushaltskonten OH

Gemeinde Frauenstein
 Nachtragsvoranschlag 2016
 Ordentlicher Haushalt

DYR-Nr. 474878

Einnahmen Vq VA 2016 inkl. NVA Voranschlag 2016 NVA Rechnung 2015

0 VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

00	VERTRETUNGSKÖRPER					
000	Gemeinderat					
000000	Gemeinderat					
000	Gemeinderat	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
00	VERTRETUNGSKÖRPER	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
01	HAUPTVERWALTUNG					
010	Zentralamt					
010000	Zentralamt					
2/010000+817/00	Kostenbeitr.f.sonst.Leistungen (Wahlen, Statistik,Kosteners.)	9.000,00	6.000,00	3.000,00 +	11.550,49	
2/010000+827/00	Kostenersätze für Bedienstete (Postservicestelle)	7.000,00	4.000,00	3.000,00 +	5.180,74	
010	Zentralamt	16.000,00	10.000,00	6.000,00 +	16.731,23	
01	HAUPTVERWALTUNG	16.000,00	10.000,00	6.000,00 +	16.731,23	
02	HAUPTVERWALTUNG					
024	Wahlamt					
024000	Wahlamt					
024	Wahlamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	HAUPTVERWALTUNG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
08	PENSIONEN					
080	Pensionen					
080000	Pensionen					
080	Pensionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
08	PENSIONEN	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachtragsvoranschlag 2016
Ordentlicher Haushalt

DVR-Nr.: 474878

Gemeinde Frauenstein

Ausgaben VA 2016 inkl. NVA Voranschlag 2016 NVA Rechnung 2015

0 VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

00	000	000000	1/000000-752000	26	19.900,00	20.900,00	1.000,00 -	18.530,00
VERTRETUNGSKÖRPER								
Gemeinderat								
Gemeinderat								
GSZ-Bürgermeister-Umlage								
00	00	00	00	26	19.900,00	20.900,00	1.000,00 -	18.530,00
00 VERTRETUNGSKÖRPER								
Gemeinderat								
01 HAUPTVERWALTUNG								
Zentralamt								
Zentralamt								
010000	1/010000-042000			41	3.700,00	2.000,00	1.700,00 +	4.260,49
	1/010000-614000			24	4.600,00	2.600,00	2.000,00 +	2.355,06
	1/010000-616000			24	1.200,00	400,00	800,00 +	283,55
	1/010000-700000			24	8.000,00	11.000,00	3.000,00 -	7.479,14
010					17.500,00	16.000,00	1.500,00 +	14.378,24
01					17.500,00	16.000,00	1.500,00 +	14.378,24
02 HAUPTVERWALTUNG								
Wahlamt								
024000	1/024000-457000			23	6.800,00	3.400,00	3.400,00 +	2.644,12
024					6.800,00	3.400,00	3.400,00 +	2.644,12
02					6.800,00	3.400,00	3.400,00 +	2.644,12
08 PENSIONEN								
Pensionen								
080000	1/080000-752000			26	167.500,00	163.300,00	5.800,00 -	160.610,00
					167.500,00	163.300,00	5.800,00 -	160.610,00
080					167.500,00	163.300,00	5.800,00 -	160.610,00
08 PENSIONEN								

Handy, Mathe Einzug?
Fahradversicherung
Treasor Meideamt Rep.

zu zusätzl. Bestätigung mehr

Nachtragsvoranschlag 2016
Ordentlicher Haushalt

DVR-Nr. 474878

Gemeinde Frauenstein

Einnahmen		VQ	VA 2016 inkl. NVA	Voranschlag 2016	NVA	Rechnung 2015
09	PERSONALBETREUUNG					
091	Personalausbildung u.Fortbildung					
091000	Personalausbildung u.Fortbildung					
091	Personalausbildung u.Fortbildung		0,00	0,00	0,00	0,00
09	PERSONALBETREUUNG		0,00	0,00	0,00	0,00
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG		16.000,00	10.000,00	6.000,00 +	16.731,23

Nachtragsvoranschlag 2016
Ordentlicher Haushalt

DVR-Nr: 474878

Gemeinde Frauenstein

Ausgaben	VQ	VA 2016 inkl. NVA	Voranschlag 2016	NVA	Rechnung 2015
09 PERSONALBETREUUNG					
091 Personalausbildung u.Fortbildung					
091000 Personalausbildung u.Fortbildung					
1/091000-728000 Entgelte für sonstige Leistungen	24	800,00	400,00	400,00 +	0,00
091 Personalausbildung u.Fortbildung		800,00	400,00	400,00 +	0,00
09 PERSONALBETREUUNG		800,00	400,00	400,00 +	0,00
0 VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG		202.500,00	204.000,00	1.500,00 -	195.162,36

Nachtragsvoranschlag 2016
Ordentlicher Haushalt

Gemeinde Frauenstein

DVR-Nr: 474878

Einnahmen	VQ	VA 2016 inkl. NVA	Voranschlag 2016	NVA	Rechnung 2015
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT					
16 FEUERWEHRWESEN					
163 Feuerwehrwesen					
163100 Freiw. Feuerw. Obermühlbach-Schaumboden					
2/163100+874000 Kapitaltr. Zugs. Träger öff. Rechts (Landesfeuerwehrverb.)	33	2.300,00	0,00	2.300,00+	0,00
163100 Freiw. Feuerw. Obermühlbach-Schaumboden		2.300,00	0,00	2.300,00+	0,00
163200 Freiwillige Feuerw. Treffelsdorf					
163200 Freiwillige Feuerw. Treffelsdorf		0,00	0,00	0,00	0,00
163 Feuerwehrwesen		2.300,00	0,00	2.300,00+	0,00
16 FEUERWEHRWESEN		2.300,00	0,00	2.300,00+	0,00
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		2.300,00	0,00	2.300,00+	0,00

Nachtragsvoranschlag 2016
Ordentlicher Haushalts

DVR-Nr. 474878

Gemeinde Frauenstein

Ausgaben VA. 2016 inkl. NVA Voranschlag 2016 NVA Rechnung 2015

1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT

	VG	VA. 2016 inkl. NVA	Voranschlag 2016	NVA	Rechnung 2015
16 FEUERWEHRWESEN					
163 Feuerwehrwesen					
163100 Freihw. Feuerw. Obermühlbach-Schaumboden					
1/163100-043000 Betriebsausstattung	41	12.000,00	4.000,00	8.000,00 +	8.070,36
163100 Freihw. Feuerw. Obermühlbach-Schaumboden		12.000,00	4.000,00	8.000,00 +	8.070,36
163200 Freiwillige Feuerw. Treffelsdorf					
1/163200-043000 Betriebsausstattung	41	5.000,00	4.000,00	1.000,00 +	5.751,35
1/163200-617000 Instandhaltung von Fahrzeugen	24	4.200,00	3.500,00	700,00 +	4.416,87
1/163200-768000 Kursbeiträge und Verdienstentgänge	27	1.900,00	1.100,00	800,00 +	2.080,00
163200 Freiwillige Feuerw. Treffelsdorf		11.100,00	8.600,00	2.500,00 +	12.248,22
163 Feuerwehrwesen		23.100,00	12.600,00	10.500,00 +	20.318,58
16 FEUERWEHRWESEN		23.100,00	12.600,00	10.500,00 +	20.318,58
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		23.100,00	12.600,00	10.500,00 +	20.318,58

41 Einmalzahlung

24 Mercedes van SW - 39 XV

Nachtragsvoranschlag 2016
Ordentlicher Haushalt

DVR-Nr. 474878

Gemeinde Frauenstein

VA 2016 inkl. NVA Voranschlag 2016 NVA Rechnung 2015

Vq

Einnahmen

2 UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT

21 ALLGEMEINBILDENDER UNTERRICHT

210 Allgemeinbildende Pflichtschulen

210	Allgemeinbildende Pflichtschulen	0,00	0,00	0,00	0,00
-----	----------------------------------	------	------	------	------

211 Volksschulen

211000 Volksschule Kraig

211000+817300 Kostenersätze f.sonst.Leist. (Kopien)

211	Volksschulen				
211000	Volksschule Kraig	800,00	500,00	300,00 +	487,20

211000 Volksschule Kraig

211000	Volksschule Kraig	800,00	500,00	300,00 +	487,20
--------	-------------------	--------	--------	----------	--------

211100 Volksschule Obermühlbach

211100+829000 Volksschule Obermühlbach

211100	Volksschule Obermühlbach				
211100+829000	Sonstige Einnahmen	400,00		400,00 +	480,00
211100	Volksschule Obermühlbach	400,00	0,00	400,00 +	480,00

211300 Volksschule Dreifaltigkeit

211300+824000 Volksschule Dreifaltigkeit

211300+824000+824000 Einnahmen aus Vermietung U.Verspachtung

211300	Volksschule Dreifaltigkeit				
211300+824000	Einnahmen aus Vermietung U.Verspachtung	800,00	0,00	800,00 +	1.466,64
211300+824000+824000	Volksschule Dreifaltigkeit	800,00	0,00	800,00 +	1.466,64

211 Volksschulen

21 ALLGEMEINBILDENDER UNTERRICHT

22 BERUFSBILD.U.,ANST.D.LEHRER/ERZ BILDG.

220 Berufsbildende Pflichtschulen

220000 Berufsbildende Pflichtschulen

220	Berufsbildende Pflichtschulen				
220000	Berufsbildende Pflichtschulen	2.000,00	500,00	1.500,00 +	2.433,84

220000 Berufsbildende Pflichtschulen

220000+828000 Berufsbildende Pflichtschulen

220000	Berufsbildende Pflichtschulen	2.000,00	500,00	1.500,00 +	2.433,84
--------	-------------------------------	----------	--------	------------	----------

23 FÖRDERUNG DES UNTERRICHTS

232 Schülerbetreuung

232000 Schülerbetreuung

232000+828000 Rückersätze von Ausgaben

232000+828000 Schülerbetreuung

23 FÖRDERUNG DES UNTERRICHTS

232 Schülerbetreuung

232000 Schülerbetreuung

232	Schülerbetreuung				
232000	Schülerbetreuung	9.500,00	3.700,00	5.800,00 +	0,00
232000+828000	Rückersätze von Ausgaben	9.500,00	3.700,00	5.800,00 +	0,00
232000+828000	Schülerbetreuung	9.500,00	3.700,00	5.800,00 +	0,00

232000+828000 Schülerbetreuung

Nachtragsvoranschlag 2016
Ordentlicher Haushalt

Gemeinde Frauenstein

DVR-Nr.-474878

Ausgaben VA 2016 inkl. NVA, Voranschlag 2016 NVA Rechnung 2015

2 UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT

21	ALLGEMEINBILDENDER UNTERRICHT						
210	Allgemeinbildende Pflichtschulen						
210000	Allgemeinbildende Pflichtschulen						
1/210000-752100	Schulhaltungsbeiträge	26	2.500,00	8.100,00	5.600,00 -	2.813,79	2.813,79
210	Allgemeinbildende Pflichtschulen		2.500,00	8.100,00	5.600,00 -		2.813,79
211	Volksschulen						
211000	Volksschule Kraig						
1/211000-603000	Fernwärme	24	21.600,00	18.600,00	3.000,00 +	14.299,12	14.299,12
1/211000-700000	Mietzinsen (Kopiergerät)	24	3.400,00	2.800,00	600,00 +	2.887,03	2.887,03
1/211000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen	24	1.500,00	3.300,00	1.800,00 -	3.247,79	3.247,79
211000	Volksschule Kraig		26.500,00	24.700,00	1.800,00 +	20.433,94	20.433,94
211100	Volksschule Obermühlbach						
1/211100-451000	Brennstoffe	23		6.300,00	6.300,00 -	4.430,21	4.430,21
211100	Volksschule Obermühlbach		0,00	6.300,00	6.300,00 -		4.430,21
211300	Volksschule Dreifaltigkeit						
211300	Volksschule Dreifaltigkeit						
211300	Volksschule Dreifaltigkeit						
211	Volksschulen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	ALLGEMEINBILDENDER UNTERRICHT		26.500,00	31.000,00	4.500,00 -	24.864,15	24.864,15
21	ALLGEMEINBILDENDER UNTERRICHT		29.000,00	39.100,00	10.100,00 -	27.677,94	27.677,94
22	BERUFSBILD.U.,ANST.D.LEHRER/ERZ BILDG.						
220	Berufsbildende Pflichtschulen						
220000	Berufsbildende Pflichtschulen						
1/220000-751000	Schulhaltungsbeiträge Berufsschulen	26	11.800,00	13.900,00	2.100,00 -	8.131,11	8.131,11
220	Berufsbildende Pflichtschulen		11.800,00	13.900,00	2.100,00 -		8.131,11
22	BERUFSBILD.U.,ANST.D.LEHRER/ERZ BILDG.		11.800,00	13.900,00	2.100,00 -		8.131,11
23	FÖRDERUNG DES UNTERRICHTS						
232	Schülerbetreuung						
232000	Schülerbetreuung						
1/232000-729000	Sonstige Ausgaben (Schüler-Nachmittagsbetreuung)	24	62.600,00	44.600,00	18.000,00 +	67.888,33	67.888,33
232	Schülerbetreuung		62.600,00	44.600,00	18.000,00 +		67.888,33
23	FÖRDERUNG DES UNTERRICHTS		62.600,00	44.600,00	18.000,00 +		67.888,33

Nachtragsvoranschlag 2016
Ordentlicher Haushalt

Gemeinde Frauenstein

DVR-Nr. 474878

Ausgaben VA 2016 inkl. NVA Voranschlag 2016 NVA Rechnung 2016

24	VORSCHULISCHE ERZIEHUNG						
240	Kindergarten						
240000	Kindergarten						
1/240000-400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	23	2.000,00	1.000,00	1.000,00 +	1.317,86	
1/240000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen	24	3.400,00	2.500,00	900,00 +	2.222,01	
240	Kindergarten		5.400,00	3.500,00	1.900,00 +	3.539,87	
24	VORSCHULISCHE ERZIEHUNG		5.400,00	3.500,00	1.900,00 +	3.539,87	
25							
250	Schülermehrmittagsbetr. Obermühlbach	23	0,00	1.200,00	1.200,00 -	786,87	
1/250200-451000	Brennstoffe		0,00	1.200,00	1.200,00 -	786,87	
25			0,00	1.200,00	1.200,00 -	786,87	
26	SPORT U.AUSSERSCHULLEIBESERZIEHUNG						
269	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen						
269000	Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen	24	13.000,00	10.000,00	3.000,00 +	11.785,00	
1/269000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen	27	1.200,00		1.200,00 +		
1/269000-757000	Lfd. Transferzig an Vereine		14.200,00	10.000,00	4.200,00 +	11.785,00	
269	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen		14.200,00	10.000,00	4.200,00 +	11.785,00	
26	SPORT U.AUSSERSCHULLEIBESERZIEHUNG		14.200,00	10.000,00	4.200,00 +	11.785,00	
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT		123.000,00	112.300,00	10.700,00 +	119.809,12	

*Stilles Turnen
AL - P. Wagner*

Gemeinde Frauenstein
Nachtragsvoranschlag 2016
Ordentlicher Haushalt

DVR-Nr. 474878

Ausgaben	VQ	VA 2016 inkl. NVA	Veranschlag 2016	NVA	Rechnung 2015
3 KUNST, KULTUR UND KULTUS					
38 SONSTIGE KULTURPFLEGE					
380 Kultursaal			9.000,00	3.000,00 +	7.008,84
380000 Kultursaal			9.000,00	3.000,00 +	7.008,84
1/380000-603000 Fernwärme	24	12.000,00	9.000,00	3.000,00 +	7.008,84
380 Kultursaal		12.000,00	9.000,00	3.000,00 +	7.008,84
38 SONSTIGE KULTURPFLEGE		12.000,00	9.000,00	3.000,00 +	7.008,84
3 KUNST, KULTUR UND KULTUS		12.000,00	9.000,00	3.000,00 +	7.008,84

Nachtragsvoranschlag 2016
Ordentlicher Haushalt

DVR-Nr. 474878

Gemeinde Frauenstein

Einnahmen		VQ	VA 2016 inkl. NVA	Voranschlag 2016	NVA	Rechnung 2015
6 STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR						
61	STRASSENBAU					
612	Gemeindestraßen					
612000	Gemeindestraßen					
2/612000+871000	Kapitaltransferzig. von Ländern	33	51.300,00		51.300,00+	0,00
612	Gemeindestraßen		51.300,00	0,00	51.300,00+	0,00
616	Sonstige Straßen und Wege					
616000	Sonst. Straßen u. Wege (Reitwege)	18		1.900,00	1.900,00 -	1.700,00
2/616000+828000	Rückensätze von Ausgaben		0,00	1.900,00	1.900,00 -	1.700,00
616	Sonstige Straßen und Wege		51.300,00	1.900,00	48.400,00+	1.700,00
61	STRASSENBAU					
64	STRASSENVERKEHR					
640	Einrichtg.u.Maßn.nach d.SVO.					
640000	Einrichtg.u.Maßn.nach d.Svo.					
640	Einrichtg.u.Maßn.nach d.SVO.		0,00	0,00	0,00	0,00
64	STRASSENVERKEHR		0,00	0,00	0,00	0,00
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR		51.300,00	1.900,00	48.400,00+	1.700,00

Ausgaben		VQ	VA 2016 inkl. NVA	Voranschlag 2016	NVA	Rechnung 2015
6 STRASSEN- UND WASSER-BAU, VERKEHR						
61	STRASSENBAU					
612	Gemeindestraßen					
612000	Gemeindestraßen			23.000,00	54.100,00 +	22.996,02
1/612000-611000	Instandhaltung von Straßenbauten	24	77.100,00	23.000,00	54.100,00 +	22.996,02
612	Gemeindestraßen		77.100,00	23.000,00	54.100,00 +	22.996,02
616	Sonstige Straßen und Wege					
616000	Sonst. Straßen u. Wege (Reitwege)					
616	Sonstige Straßen und Wege		0,00	0,00	0,00	0,00
61	STRASSENBAU		77.100,00	23.000,00	54.100,00 +	22.996,02
64	STRASSENVERKEHR					
640	Einrichtg.u.Maßn.nach d.StVO.					
640000	Einrichtg.u.Maßn.nach d.StVO.					
1/640000-400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	23	9.000,00	7.000,00	2.000,00 +	2.822,22
640	Einrichtg.u.Maßn.nach d.StVO.		9.000,00	7.000,00	2.000,00 +	2.822,22
64	STRASSENVERKEHR		9.000,00	7.000,00	2.000,00 +	2.822,22
6	STRASSEN- UND WASSER-BAU, VERKEHR		86.100,00	30.000,00	56.100,00 +	25.818,24

Nachtragsvoranschlag 2016
Ordentlicher Haushalt

DVR-Nr. 474878

Gemeinde Feudenstein

VA 2016 inkl. NVA Voranschlag 2016 NVA

Rechnung 2016

7 WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

74 SONST.FÖRD.D.LAND-U.FORSTWIRTSCHAFT

742 Produktionsförderung
742 Produktionsförderung
742000 Produktionsförderung

742	Produktionsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
74	SONST.FÖRD.D.LAND-U.FORSTWIRTSCHAFT	0,00	0,00	0,00	0,00

77 FÖRDERUNG DES FREMDENVERKEHRS

771 Maßn.z.Förd.d.Fremdenverkehrs
771000 Maßn.z.Förd.d.Fremdenverkehrs

771	Maßn.z.Förd.d.Fremdenverkehrs	0,00	0,00	0,00	0,00
77	FÖRDERUNG DES FREMDENVERKEHRS	0,00	0,00	0,00	0,00
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0,00	0,00	0,00	0,00

**Nachtragsvoranschlag 2016
Ordentlicher Haushalt**

DVR-Nr. 474878

Gemeinde Frauenstein

Ausgaben		VQ	VA 2016 inkl. NVA	Voranschlag 2016	NVA	Rechnung 2015
7 WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG						
74	SONST.FÖRD.D.LAND-U.FORSTWIRTSCHAFT					
742	Produktionsförderung			5.800,00	1.300,00 -	5.740,00
742000	Produktionsförderung	26	4.500,00	5.800,00	1.300,00 -	5.740,00
17742000-754000	Künstl. Besamung - Gemeindeanteil		4.500,00	5.800,00	1.300,00 -	5.740,00
742	Produktionsförderung					
74	SONST.FÖRD.D.LAND-U.FORSTWIRTSCHAFT					
77	FÖRDERUNG DES FREMDENVERKEHRS					
771	Maßn.z.Förd.d.Fremdenverkehrs		2.000,00		2.000,00 +	
771000	Maßn.z.Förd.d.Fremdenverkehrs	41	3.000,00	5.000,00	2.000,00 -	8.234,95
17771000-043000	Betriebsausstattung		5.000,00	5.000,00	0,00	8.234,95
17771000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen	24	5.000,00	5.000,00	0,00	8.234,95
771	Maßn.z.Förd.d.Fremdenverkehrs					
77	FÖRDERUNG DES FREMDENVERKEHRS		9.500,00	10.800,00	1.300,00 -	13.974,95
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG					

Seite 21

Gedruckt am: 09.11.2016 14:22:29 von Walburga Fleischhacker

Nachtragsvoranschlag 2016
Ordentlicher Haushalt

DVR-Nr. 474878

Gemeinde Frauenstein

Einnahmen	VQ	VA 2016 inkl. NVA	Voranschlag 2016	NVA	Rechnung 2015
8 DIENSTLEISTUNGEN					
81 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN					
814 Straßenreinigung		0,00	0,00	0,00	0,00
817 Friedhöfe					
817000 Friedhof Kraig					
2/817000+852000 Gebühren f.d. Benützung v. Gem. Einricht. (Friedhofgeb.)	12	3.800,00	2.500,00	1.300,00 +	4.480,00
2/817000+852200 Benützungsbilg. Urnenwand	12	800,00		800,00 +	
817 Friedhöfe		4.600,00	2.500,00	2.100,00 +	4.480,00
81 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN		4.600,00	2.500,00	2.100,00 +	4.480,00
85 BETRIEBE MIT MARKTBESTIMMTER TÄTIGKEIT					
850 WVA Frauenstein					
850000 WVA Frauenstein					
2/850000+850000 Interessentenbeitr. v. Grundst. Eigent. ütern (Anschlussbeiträge)	10	33.500,00	35.000,00	1.500,00 -	46.271,47
2/850000+852100 Benützungsggebühren (Wassergebühren)	12	120.500,00	118.000,00	2.500,00 +	117.205,08
2/850000+852200 Bereitstellungsgebühren	12	21.000,00	20.700,00	300,00 +	20.739,12
850 WVA Frauenstein		175.000,00	173.700,00	1.300,00 +	184.215,67
851 Abwasserbeseitigung Frauenstein					
851000 Abwasserbeseitigung Frauenstein					
2/851000+850000 Interessentenbeitr. v. Grundst. Eigent. ütern (Anschlussbeiträge)	10	38.000,00	50.000,00	12.000,00 -	47.334,23
2/851000+852100 Benützungsggebühren (Kanalbenütz. Geb.)	12	176.000,00	161.000,00	15.000,00 +	159.910,08
2/851000+852200 Bereitstellungsgebühren	12	146.000,00	144.000,00	2.000,00 +	133.084,54
851 Abwasserbeseitigung Frauenstein		360.000,00	355.000,00	5.000,00 +	340.338,85
852 Müllbeseitigung					
852000 Müllbeseitigung					
2/852000+852100 Benützungsggebühren (Müllgebühren)	12	101.600,00	97.000,00	4.600,00 +	98.537,71
2/852000+852200 Bereitstellungsgebühren	12	66.000,00	67.000,00	1.000,00 +	67.009,58
852 Müllbeseitigung		168.600,00	164.000,00	5.600,00 +	165.547,29
85 BETRIEBE MIT MARKTBESTIMMTER TÄTIGKEIT		704.600,00	692.700,00	11.900,00 +	690.101,81
8 DIENSTLEISTUNGEN		709.200,00	695.200,00	14.000,00 +	694.581,81

**Nachtragsvoranschlag 2016
Ordentlicher Haushalt**

Gemeinde Frauenstein

DVR-Nr. 474878

Ausgaben VA 2016 inkl. NVA Voranschlag 2016 NVA Rechnung 2016

8 DIENSTLEISTUNGEN

81	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN					
814	Straßenreinigung					
814000	Straßenreinigung	24	1.400,00	1.400,00 -	117,24	
1/814000-670000	Versicherungen	24	71.000,00	8.500,00 +	80.087,37	
1/814000-728000	Entgelte f. Sonst. Leist. v. Firmen	24	79.500,00	7.100,00 +	80.204,61	
	814 Straßenreinigung		79.500,00	7.100,00 +	80.204,61	
817	Friedhöfe					
817000	Friedhof Kraig	40	11.300,00	1.300,00 +		
1/817000-050000	Urnenwand					
	817 Friedhöfe		11.300,00	1.300,00 +	0,00	
81	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN					
81	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN		10.000,00	1.300,00 +	8.400,00 +	80.204,61
81	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN		90.800,00	8.400,00 +		
85	BETRIEBE MIT MARKTBESTIMMTER TÄTIGKEIT					
850	WVA Frauenstein					
850000	WVA Frauenstein	23	1.300,00	1.300,00 +	3.370,02	
1/850000-400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter					
	850 WVA Frauenstein		1.300,00	1.300,00 +	3.370,02	
851	Abwasserbeseitigung Frauenstein					
851000	Abwasserbeseitigung Frauenstein		0,00	1.300,00 +		
1/851000-612000	Instandhaltung von Kanalisationsanlagen	24	13.700,00	7.000,00 +	12.509,17	
1/851000-670000	Versicherungen	24	2.000,00	2.000,00 -		
	851 Abwasserbeseitigung Frauenstein		20.700,00	5.000,00 +	12.509,17	
852	Müllbeseitigung					
852000	Müllbeseitigung					
1/852000-728000	Entgelte f. sonst. Leistungen	24	75.600,00	5.600,00 +	75.802,36	
	852 Müllbeseitigung		75.600,00	5.600,00 +	75.802,36	
85	BETRIEBE MIT MARKTBESTIMMTER TÄTIGKEIT					
8	DIENSTLEISTUNGEN					
	85 BETRIEBE MIT MARKTBESTIMMTER TÄTIGKEIT		97.600,00	11.900,00 +	91.681,55	
	8 DIENSTLEISTUNGEN		188.400,00	20.300,00 +	171.886,16	

Nachtragsvoranschlag 2016
Ordentlicher Haushalt

DVR-Nr. 474878

Gemeinde Frauenstein

Einnahmen	VQ	VA 2016 inkl. NVA	Voranschlag 2016	NVA	Rechnung 2015
9 FINANZWIRTSCHAFT					
92					
ÖFFENTLICHE ABGABEN					
920 ausschließliche Gemeindeabgaben					
920000 Ausschließliche Gemeindeabgaben					
2/620000+831000 Grundsteuer B	10	204.200,00	200.500,00	3.700,00+	200.592,30
2/620000+833000 Kommunalsteuer	10	213.600,00	206.700,00	6.900,00+	192.237,09
2/620000+856100 Verwaltungsabgaben	10	6.000,00	4.000,00	2.000,00+	2.673,25
920 ausschließliche Gemeindeabgaben		423.800,00	411.200,00	12.600,00+	395.502,64
92 ÖFFENTLICHE ABGABEN		423.800,00	411.200,00	12.600,00+	395.502,64
94					
FINANZZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE					
941 Finanzzuweisung n.d.FAG					
941000 Finanzzuweisung n.d.FAG.					
2/641000+860000 Lfd. Transferzlg.v.Bund (FAG § 21)	15	221.800,00	210.400,00	11.400,00+	225.291,00
941 Finanzzuweisung n.d.FAG		221.800,00	210.400,00	11.400,00+	225.291,00
94 FINANZZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE		221.800,00	210.400,00	11.400,00+	225.291,00
98					
HAUSHALTS AUSGLEICH					
980 Zuführungen an den AO-bzw.aus dem O-HH					
980000 Zuführungen an den AO-bzw.aus dem O-HH					
980000 Zuführungen an den AO-bzw.aus dem O-HH					
980 Zuführungen an den AO-bzw.aus dem O-HH		0,00	0,00	0,00	0,00
98 HAUSHALTS AUSGLEICH		0,00	0,00	0,00	0,00
9 FINANZWIRTSCHAFT		645.600,00	621.600,00	24.000,00+	620.793,64
Gesamtsumme		1.437.600,00	1.332.900,00	104.700,00+	1.337.475,52

Handwritten note: Normal, 2015

**Nachtragsvoranschlag 2016
Ordentlicher Haushalt**

Gemeinde Frauenstein

DVR-Nr. 474878

Ausgaben VA 2016 inkl. NVA Voranschlag 2016 NVA Rechnung 2015

9 FINANZWIRTSCHAFT

92 ÖFFENTLICHE ABGABEN
ausschließliche Gemeindeabgaben
920000 Ausschließliche Gemeindeabgaben

920	ausschließliche Gemeindeabgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
92	ÖFFENTLICHE ABGABEN	0,00	0,00	0,00	0,00

FINANZZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE

94
941 Finanzzuweisung n.d.FAG
941000 Finanzzuweisung n.d.FAG.

941	Finanzzuweisung n.d.FAG	0,00	0,00	0,00	0,00
94	FINANZZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE	0,00	0,00	0,00	0,00

98 HAUSHALTS AUSGLEICH

980 Zuführungen an den AO-bzw.aus dem O-HH
980000 Zuführungen an den AO-bzw.aus dem O-HH
1/980000-910000 Zuführung an den Außerord.Haushalt

85 *Paketwazelle*

980	Zuführungen an den AO-bzw.aus dem O-HH	67.200,00	60.300,00	6.900,00+	252.658,76
980000	Zuführungen an den AO-bzw.aus dem O-HH	67.200,00	60.300,00	6.900,00+	252.658,76
1/980000-910000	Zuführung an den Außerord.Haushalt	67.200,00	60.300,00	6.900,00+	252.658,76

980 Zuführungen an den AO-bzw.aus dem O-HH
98 HAUSHALTS AUSGLEICH
9 FINANZWIRTSCHAFT

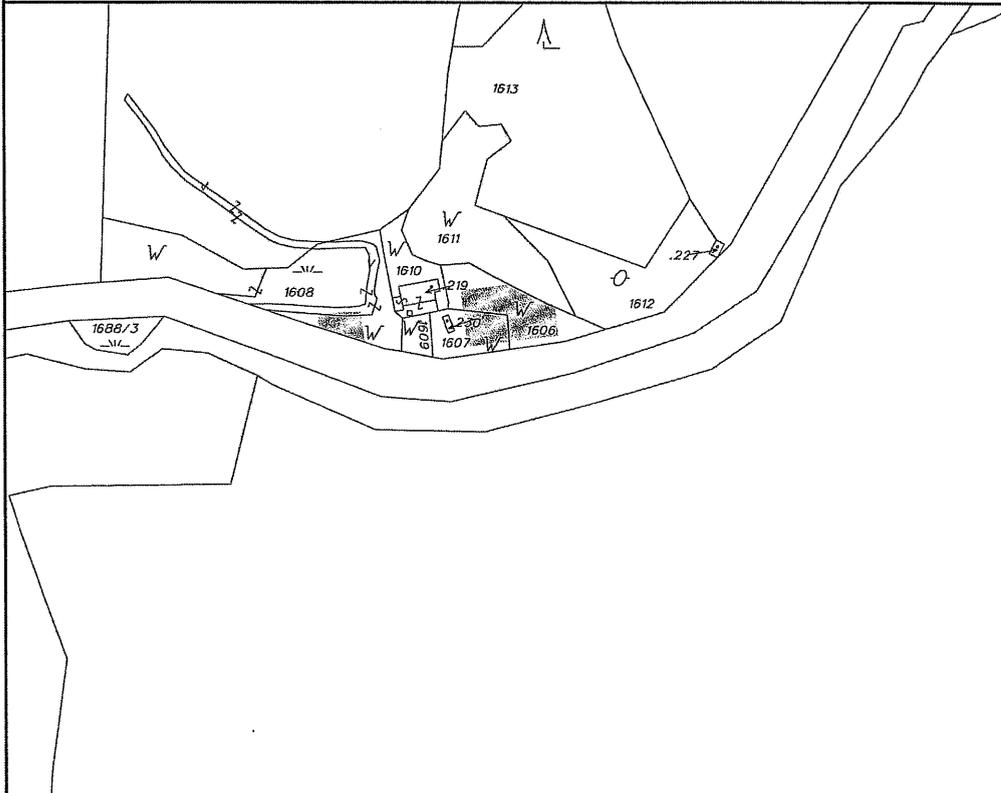
Gesamtsumme		711.800,00	607.100,00	104.700,00+	807.637,01
-------------	--	------------	------------	-------------	------------

NVA Haushaltskonten AOH

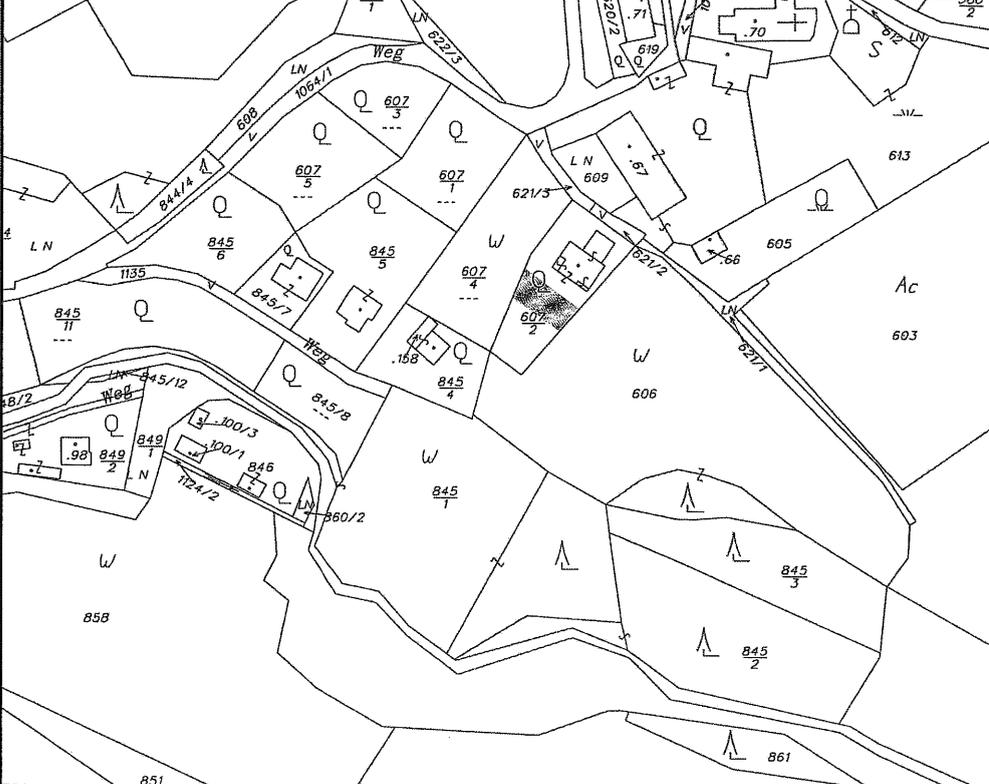
Gemeinde Frauenstein		Nachtragsvoranschlag 2016 Außerordentlicher Haushalt			DVR-Nr. 474878
Einnahmen	VQ	VA 2016 inkl. NVA	Voranschlag 2016	NVA	Rechnung 2015
211013 VS Kraig - Ausbau SNB - 2.Gruppe					
6/211013+298500 Inneres Darlehen von Sonderrücklage	51	9.400,00		9.400,00 +	
6/211013+871000 Kapitaltransf.Zlg.v.Ländern-Förd.	33	55.000,00		55.000,00 +	
211013 VS Kraig - Ausbau SNB - 2.Gruppe		64.400,00	0,00	64.400,00 +	0,00
211102 VS Obermühlbach-Ausbau GTS					
6/211102+871000 Kapitaltransf.Zlg.v.Ländern-Förd.	33	55.000,00		55.000,00 +	
211102 VS Obermühlbach-Ausbau GTS		55.000,00	0,00	55.000,00 +	0,00
240002 Kindergarten Frauenstein-Umbau					
6/240002+298500 Inneres Darlehen von Sonderrücklage	51	9.000,00		9.000,00 +	
6/240002+871000 Kapitaltransf.Zlg.v.Ländern Investitionskostenzuschuss	33	20.000,00		20.000,00 +	
240002 Kindergarten Frauenstein-Umbau		29.000,00	0,00	29.000,00 +	0,00
882010 Plakatwände					
6/882010+910000 Zuführung v.ordentl.Haushalt	81	6.900,00		6.900,00 +	
882010 Plakatwände		6.900,00	0,00	6.900,00 +	0,00
Gesamtsumme		155.300,00	0,00	155.300,00 +	0,00

**Nachtragsvoranschlag 2016
Außerordentlicher Haushalt**

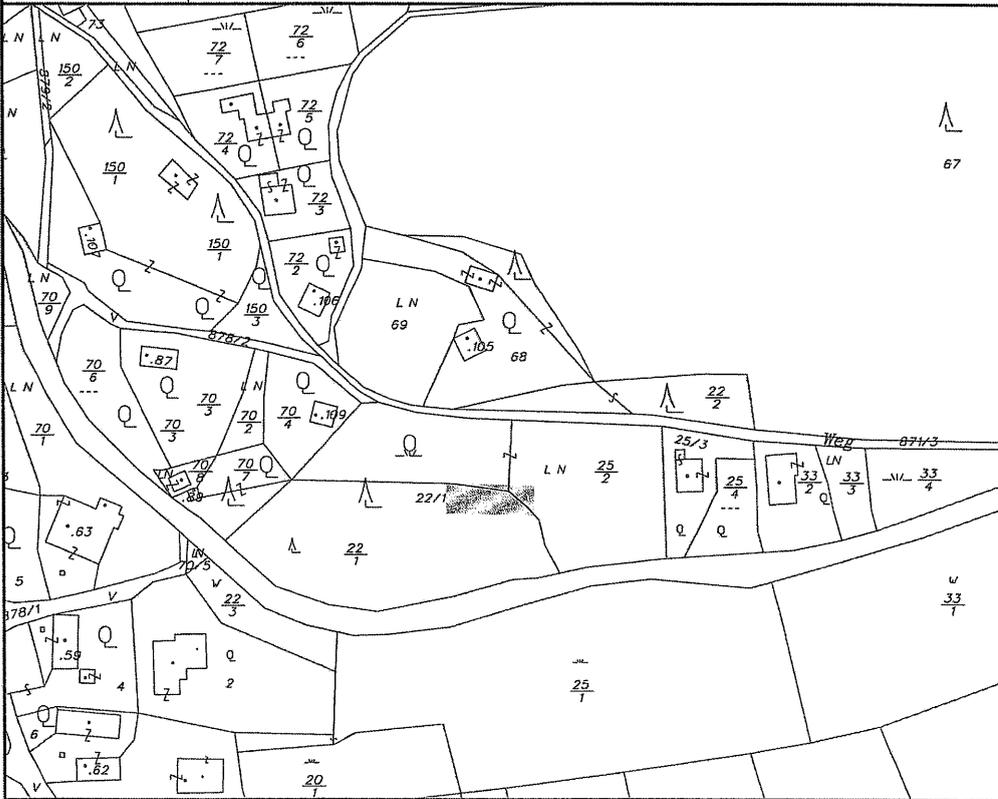
Gemeinde Frauenstein		DVR-Nr. 474878	
Ausgaben	VQ	VA 2016 inkl. NVA Voranschlag 2016	NVA Rechnung 2015
211013			
VS Kraig - Ausbau SNB - 2.Gruppe			
5/211013-010000 Gebäude	40	60.300,00	60.300,00 +
5/211013-043000 Betriebsausstattung	41	4.100,00	4.100,00 +
211013 VS Kraig - Ausbau SNB - 2.Gruppe		64.400,00	64.400,00 +
		0,00	0,00
211102			
VS Obermühlbach-Ausbau GTS			
5/211102-043000 Betriebsausstattung	41	55.000,00	55.000,00 +
211102 VS Obermühlbach-Ausbau GTS		55.000,00	55.000,00 +
		0,00	0,00
240002			
Kindergarten Frauenstein-Umbau			
5/240002-010000 Gebäude	40	29.000,00	29.000,00 +
240002 Kindergarten Frauenstein-Umbau		29.000,00	29.000,00 +
		0,00	0,00
882010			
Plakatwände			
5/882010-043000 Betriebsausstattung	41	6.900,00	6.900,00 +
882010 Plakatwände		6.900,00	6.900,00 +
		0,00	0,00
Gesamtsumme		155.300,00	155.300,00 +
		0,00	0,00

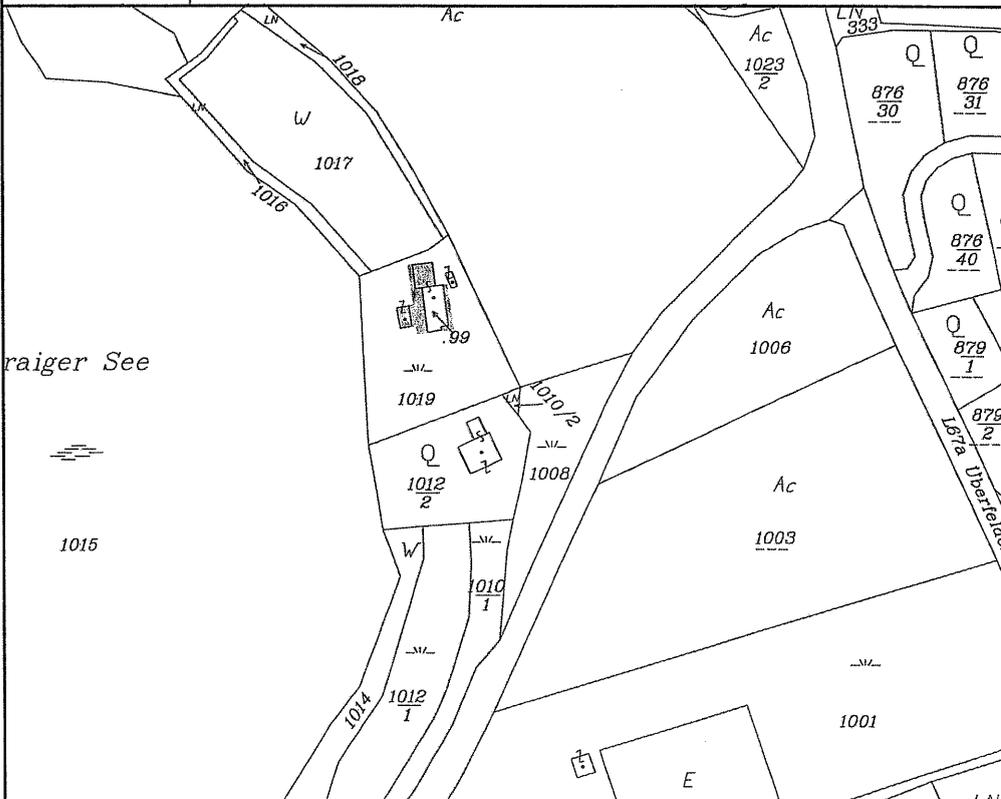
	Gemeinde FRAUENSTEIN	A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 Telefax: +43 4242 23323-79 e-mail: office@l-w-k.at www.l-w-k.at	 Legler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH
Art des Planes:	Lageplan zum Umwidmungsantrag	VPG - Nummer: 01b/5.2/2016	
Ergänzende Informationen:	Grundstücks Nr.: Teilflächen: 1606 (ca. 387m ²), 1607 (ca. 162m ²), 1608 (ca. 116m ²),		
	Katastralgemeinde: Dörf		
	Maßstab: 1:2000		
			
Widmungsänderung von:		Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	
Widmungsänderung in:		Grünland - Garage	
Flächenausmaß beschlossen:		ca. 665m ²	Genehmigt: m ²
Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom: _____ Zahl: _____		Genehmigt mit Bescheid vom: _____ Zl. Ro. _____ Amt der Kärntner Landesregierung	

Beilage 5 – Lageplan Umwidmung Wölbitsch Gerhard

	Gemeinde FRAUENSTEIN	A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 Telefax: +43 4242 23323-79 e-mail: office@l-w-k.at www.l-w-k.at	
Art des Planes: Lageplan zum Umwidmungsantrag		VPG - Nummer: 02/26.2/2016	
Ergänzende Informationen:		Grundstücks Nr.: Teilfläche: 607/2 (ca. 235m ²)	
		Katastralgemeinde: Obermühlbach	
		Maßstab: 1:2000	
			
Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland			
Widmungsänderung in: Bauland - Dorfgebiet			
Flächenausmaß beschlossen: ca. 235m ²		Genehmigt: m ²	
Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom: _____ Zahl: _____		Genehmigt mit Bescheid vom: _____ Zl. Ro. _____ Amt der Kärntner Landesregierung	

	Gemeinde FRAUENSTEIN	A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 Telefax: +43 4242 23323-79 e-mail: office@l-w-k.at www.l-w-k.at	 WK Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltotechniker GmbH
Art des Planes: Lageplan zum Umwidmungsantrag		VPG - Nummer: 03a/26.4/2016	
Ergänzende Informationen:		Grundstücks Nr.: Teilfläche: 25/2 (ca. 410m ²)	
		Katastralgemeinde: Grasdorf	
		Maßstab: 1:2000	
			
Widmungsänderung von:		Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	
Widmungsänderung in:		Bauland - Dorfgebiet	
Flächenausmaß beschlossen:		ca. 410m ²	Genehmigt: m ²
Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom: _____ Zahl: _____		Genehmigt mit Bescheid vom: _____ Zl. Ro. _____ Amt der Kärntner Landesregierung	

	Gemeinde FRAUENSTEIN	A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 Telefax: +43 4242 23323-79 e-mail: office@l-w-kat www.l-w-kat	
Art des Planes: Lageplan zum Umwidmungsantrag		VPG - Nummer: 03b/26.4/2016	
Ergänzende Informationen:		Grundstücks Nr.: Teilflächen: 25/2 (ca. 69m ²), 22/1 (ca. 241m ²)	
		Katastralgemeinde: Grasdorf	
		Maßstab: 1:2000	
			
Widmungsänderung von:		Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	
Widmungsänderung in:		Grünland - Nebengebäude	
Flächenausmaß beschlossen: ca. 310m ²		Genehmigt: m ²	
Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom: _____ Zahl: _____		Genehmigt mit Bescheid vom: _____ Zl. Ro. _____ Amt der Kärntner Landesregierung	

	Gemeinde FRAUENSTEIN	A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 Telefax: +43 4242 23323-79 e-mail: office@l-w-k.at www.l-w-k.at	
Art des Planes: Lageplan zum Umwidmungsantrag		VPG - Nummer: 05b/14.4/2016	
Ergänzende Informationen:		Grundstücks Nr.: Teilflächen: 1019 (ca. 142m ²), .99 (ca. 59m ²)	
		Katastralgemeinde: Kraig	
		Maßstab: 1:2000	
			
Widmungsänderung von: Grünland - Erholungsfläche			
Widmungsänderung in: Bauland - Dorfgebiet			
Flächenausmaß beschlossen: ca. 201m ²		Genehmigt: m ²	
Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom: _____ Zahl: _____		Genehmigt mit Bescheid vom: _____ Zl. Ro. _____ Amt der Kärntner Landesregierung	

